

**Prof. Dr. Johannes Münder**

**Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen  
den Jugendämtern und den Trägern  
von Einrichtungen und Diensten  
nach § 8a Abs. 2 SGB VIII**

**Bearbeitung:**

**Dr. Gabriele Bindel-Kögel  
Dr. Manfred Heßler  
Ref. jur. Angela Smessaert**

**Gefördert vom Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Berlin 2007**



**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung und Zielsetzung der Untersuchung .....	3
1.1	Ausgangssituation: der neu geschaffene § 8a SGB VIII.....	3
1.2	Adressaten des § 8a SGB VIII: Träger von Einrichtungen und Diensten.....	4
1.3	Zielsetzung der Untersuchung .....	4
2.	Methodisches Vorgehen .....	5
2.1	Methodisches Vorgehen bei der Auswertung von Empfehlungen.....	5
2.2	Methodisches Vorgehen bei der Auswertung von Vereinbarungen .....	5
3.	Auswertung der Empfehlungen zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII .....	7
3.1	Fachpolitischer Kontext.....	8
3.2	Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Empfehlungen .....	9
3.2.1	Empfohlene Vereinbarungsinhalte.....	9
3.2.2	Definition unbestimmter Rechtsbegriffe.....	11
3.3	Besondere Hinweise und Regelungsvorschläge in den Empfehlungen .....	13
3.3.1	Dokumentationspflicht.....	13
3.3.2	Datenschutz.....	14
3.3.3	Hinweise auf „kritische Zeitpunkte“ im Verfahren.....	15
3.3.4	Qualitätsentwicklung, Evaluation .....	16
3.4	Ergänzungs- und Präzisionsbedarf.....	16
3.4.1	Vorgehen bei „dringender Gefahr“ .....	16
3.4.2	Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ .....	17
3.4.3	Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kinder, Jugendlichen.....	18
3.5	Zusammenfassung .....	18
4.	Auswertung aller Vereinbarungen anhand pauschaler Kriterien .....	20
4.1	Beteiligung der Bundesländer.....	20
4.2	Entwicklungsstand.....	21
4.3	Typologie der Vereinbarungen .....	24
4.3.1	Allgemeines .....	24
4.3.2	Gesonderte Betrachtung der arbeitsfeldspezifischen Vereinbarungen.....	25
4.4	Regelungszusammenhang und zusätzliche Regelungsinhalte .....	27
4.5	Zusammenfassung .....	29
5.	Inhaltsanalytische Untersuchung ausgewählter Vereinbarungen.....	30
5.1	Das Kategoriensystem .....	30
5.2	Grad der Konkretisierung der Pflichten aus § 8a SGB VIII .....	31
5.3	Definition unbestimmter Rechtsbegriffe.....	32
5.3.1	„Gewichtige Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung .....	32
5.3.2	„Insofern erfahrene Fachkraft“ .....	34
5.4	Das Verfahren .....	35
5.4.1	Risikoeinschätzung .....	35
5.4.2	Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, Kinder, Jugendlichen.....	39
5.4.3	Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen .....	41
5.4.4	Information des Jugendamtes.....	42
5.4.5	Rückmeldung an den Träger nach der Information des Jugendamtes.....	44
5.5	Verfahren zur Sicherung der Qualität .....	44
5.5.1	Unterrichtung der Fachkräfte .....	45
5.5.2	Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte.....	45
5.5.3	Dokumentation des Verfahrens.....	46
5.5.4	Evaluation .....	47
5.7	Zusammenfassung .....	48
6.	Fazit.....	50
	Literatur.....	53

# **1. Einleitung und Zielsetzung der Untersuchung**

## **1.1 Ausgangssituation: der neu geschaffene § 8a SGB VIII**

Das SGB VIII weist gegenüber anderen im SGB geregelten Sozialleistungen strukturelle Unterschiede auf: Während es bei den anderen Sozialleistungen regelmäßig allein um Rechtsbeziehungen und den Leistungsaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern und den Leistungsberechtigten geht, zeichnet sich das SGB VIII dadurch aus, dass die Leistungen (und Aufgaben) der Kinder- und Jugendhilfe letztlich im Interesse von Kindern und Jugendlichen erbracht werden, auch wenn Leistungsberechtigte etwa die Personensorgeberechtigten sind, was insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII der Fall ist. Diese Besonderheit zeigt sich bei den in § 1 SGB VIII genannten Zielvorstellungen der Kinder- und Jugendhilfe darin, dass der Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 SGB VIII unterschiedliche Aufgaben übertragen werden, nämlich nicht nur die Förderung junger Menschen, die Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, sondern in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII insbesondere auch die Aufgabe Kinder- und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Ausgehend von der Tatsache, dass mit der Etablierung des SGB VIII im Gesetzestext eine Abwendung von den stärker intervenierend und fürsorgerisch beschriebenen Aufgaben im Gesetzestext des JWG stattfand, wurde in den letzten Jahren besonders der so genannte Dienstleistungscharakter der Kinder- und Jugendhilfe betont. Dies hat bisweilen in den Hintergrund treten lassen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch das staatliche Wächteramt wahrzunehmen hat.

Die Einführung des § 8a SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)<sup>1</sup> ist zum Teil eine Reaktion hierauf: Die Gesetzesbegründung zu § 8a SGB VIII führt aus, dass mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Funktion der Kinder- und Jugendhilfe als eine Instanz betont wurde, die die elterliche Erziehungsverantwortung in erster Linie unterstützt und ergänzt. Allerdings könne sich die Kinder- und Jugendhilfe nicht darauf beschränken Leistungen nur „auf Antrag“ bzw. auf Nachfrage zu gewähren, sondern müsse – jedenfalls bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls – im Rahmen ihres Schutzauftrages tätig werden. Insofern bedürfe das Jugendamt eines „Informationsbeschaffungsrechts“ mit der eine elterliche Pflicht zur Mitwirkung an der Risikoabschätzung korreliere. Vornehmlich um dies im Gesetz zu verdeutlichen wurde § 8a SGB VIII eingeführt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vom 8.9.2005 – BGBl. I, 2729

<sup>2</sup> Vgl. BT-Dr. 15/3676, 25 f., 30

## **1.2 Adressaten des § 8a SGB VIII: Träger von Einrichtungen und Diensten**

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung richtet sich, was dann auch in Abs. 1 des § 8a SGB VIII an erster Stelle ausgeführt wird, an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da jedoch die Leistungserbringung gegenüber den Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und Familien weitgehend durch die Träger von Einrichtungen und Diensten geschieht, besteht für diese eine Art „Mitverantwortung zum Schutze von Kindern und Jugendlichen“. Dies kommt bereits in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII zum Ausdruck, denn die Zielbestimmung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtete sich schon immer an die „Jugendhilfe“ insgesamt und nicht nur an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In § 8a Abs. 2 SGB VIII hat der Gesetzgeber deswegen Regelungen getroffen, die in besonderer Weise für die Träger von Einrichtungen und Diensten von Bedeutung sind. Normadressaten des SGB VIII können jedoch nur die Träger öffentlicher Jugendhilfe sein (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), die Tätigkeit der Träger von Einrichtungen und Diensten wird hingegen durch das Gesetz nicht geregelt.<sup>3</sup> Gesetzestheoretisch hat deswegen der Gesetzgeber den Weg gewählt, den Jugendämtern die Verpflichtung aufzugeben, bei einer Leistungserbringung in Einrichtungen und Diensten eine entsprechende Wahrnehmung des Schutzauftrages durch Vereinbarung mit den freien Trägern sicherzustellen. Diese Konstruktion über eine gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zu Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist auch (der verfassungsrechtlich geforderte) Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips.

## **1.3 Zielsetzung der Untersuchung**

Bei der Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Frage, ob diese differenzierte gesetzliche Lösung in der Praxis entsprechend der Vorstellungen des Gesetzgebers umgesetzt wird. Denn nicht zu verkennen ist, dass bei den an den Vereinbarungen zu Beteiligten zum Teil unterschiedliche Interessenlagen bestehen, häufig auch in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Arbeitsfeldern. So kommen z.B. das Interesse an niederschweligen Angeboten, der Schutz der Beziehungen zu den KlientInnen einerseits und das Interesse an effektiver Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch möglichst umfangreiche Informationen andererseits in Konflikt. Neben solchen eher adressatenbezogenen Schwierigkeiten dürften Probleme der Umsetzung auch im Bereich der Formulierung und des Prozedere des Abschlusses von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten bestehen, die gegenüber der öffentlichen Verwaltung gleichwertige Vertragspartner sind.

---

<sup>3</sup> Vgl. BVerfGE 22, 180, 203

Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII liegen Empfehlungen vor, die von verschiedenen Organisationen abgegeben wurden und die möglicherweise vereinbarungsleitenden Charakter haben. Deshalb erfolgt in einem ersten Schritt die Untersuchung und Auswertung der Empfehlungen (vgl. Kap. 3). Es folgt dann die Untersuchung der Vereinbarungen anhand pauschaler Kriterien auf einer ersten globalen Ebene (vgl. Kap. 4). Anschließend werden ausgewählte Vereinbarungen detailliert inhaltlich analysiert (vgl. Kap.5).

## **2. Methodisches Vorgehen**

### ***2.1 Methodisches Vorgehen bei der Auswertung von Empfehlungen***

Es wurden 6 aktuell vorliegende und bedeutsame Empfehlungen nach folgenden Gesichtspunkten ausgewertet: Neben zwei Wohlfahrtsverbänden (Caritas und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband), die die Seite der Träger von Einrichtungen und Diensten präsentieren, wurden auch der Deutsche Verein (DV), als Vertreter sowohl der öffentlichen als auch Trägern von Einrichtungen und Diensten, als auch das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) als Forschungsorganisation einbezogen. Darüber hinaus bot sich die Berücksichtigung einer Empfehlung aus dem Kreis der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an, hier des Bayerischen Landesjugendamtes (BayLJA), das eine der ersten Empfehlungen nach Verabschiedung des Gesetzestextes zu § 8a SGB VIII vorlegte. Wegen der Spezialität der Erziehungsberatung wurde außerdem die Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke) berücksichtigt.

Die 6 ausgewählten Empfehlungen wurden entlang fachlicher Kriterien bewertet, die im Zuge der Untersuchung durch das ExpertInnenteam entwickelt wurden (vgl. Kap. 3).

### ***2.2 Methodisches Vorgehen bei der Auswertung von Vereinbarungen***

Die Auswertung der Vereinbarungen wurde in zwei Schritten vorgenommen. Zunächst sollten Erkenntnisse zum Stand der Entwicklung, zu Art und Weise des Abschlusses von Vereinbarungen sowie über mögliche unterschiedliche Typen von Vereinbarungen und über erste inhaltliche Aspekte erlangt werden. In einem zweiten Schritt ging es um die vertiefende inhaltliche Analyse ausgewählter Vereinbarungen nach zu entwickelnden Bewertungs- und Beschreibungskriterien.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden Anfang Oktober Anschreiben an alle Jugendämter in der BRD geschickt, mit der Bitte um Zusendung der Vereinbarungen zu § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. Zusendung von Entwürfen oder auch Mitteilung des aktuellen Planungsstandes. Darüber hinaus gab es ein Anschreiben an die großen Wohlfahrtsverbände mit der Bitte um

Weiterleitung unseres Anliegens an die angeschlossenen Träger von Einrichtungen und Diensten.

Trotz des insgesamt recht engen zeitlichen Rahmens war der Rücklauf zwischen dem 3. Oktober und dem 8. November erheblich. Wahrscheinlich auch deshalb, weil Kopie und Rücksendung von Vereinbarungen per Brief oder E-mail für die Fachkräfte des Jugendamtes geringen Aufwand erforderten. Viele Einsendungen, die nach dem 8. November (noch bis Januar 2007) eingingen, konnten nicht mehr in der Untersuchung berücksichtigt werden. 143 Antworten aus der ganzen BRD, davon 131 aus Jugendämtern und 12 Antworten von Trägern von Einrichtungen und Diensten konnten in die Auswertung einbezogen werden. Der geringe Rücklauf von Seiten der Träger von Einrichtungen und Diensten ist auf die Erhebungsmethode zurück zu führen: Es wurden unmittelbar Jugendämter angeschrieben, jedoch nur mittelbar über die Wohlfahrtsverbände die dort angeschlossenen Träger von Einrichtungen und Diensten anvisiert.

Bei 614 Jugendämtern in der BRD<sup>4</sup> würden 131 Antworten einer repräsentativen Stichprobe von rund 22% entsprechen – allerdings unter dem Vorbehalt, dass sie zufällig und unter Berücksichtigung relevanter Schichtungen von Jugendämtern (z.B. Größe, Einwohnerzahl, Ort der Jugendämter) gezogen worden wäre. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wurde auf die statistisch korrektere Auswahl einer zufälligen und geschichteten Stichprobe verzichtet. Alle Jugendämter wurden angeschrieben und fast alle eintreffenden Antworten (bis auf doppelt vorliegende oder unvollständige) in den Datensatz aufgenommen. Deshalb musste auch mit einer gewissen systematischen Verzerrung der vorliegenden Daten gerechnet werden: Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind besonders häufig die „Aktiven“ am Rücklauf beteiligt, bzw. diejenigen, die bereits Vereinbarungen abgeschlossen haben. Im Anschreiben wurde zwar, um Vorbehalte bei den Jugendämtern abzubauen, ganz allgemein nach dem Stand der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII, nach Entwürfen als auch nach bereits unterschriebenen Vereinbarungen gefragt. Dennoch sollte von einer „schweigenden“ Mehrheit ausgegangen werden, die sich nicht gemeldet hat, weil noch keine Ergebnisse oder Aktivitäten zu § 8a Abs. 2 SGB VIII berichtet werden können. Dies muss bei der Bewertung der vorliegenden Ergebnisse mitbedacht werden.

Der gesamte Rücklauf wurde zunächst nach allgemeinen Merkmalen ausgewertet, um Kenntnis über den Stand der Entwicklung in der BRD zu gewinnen und eine pauschale Einteilung vornehmen zu können (vgl. Kap. 4). Auf dieser Grundlage erfolgte eine Konzen-

---

<sup>4</sup> Dabei werden in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin die Bezirke als Jugendämter gezählt (vgl. Münder u.a. 2006, FK-SGB VIII § 69 Rz. 2).

tration auf die Auswertung von 60 Texten von Vereinbarungen bzw. Vereinbarungsentwürfen, von denen ein Teil arbeitsfeldspezifisch ausgeprägt ist und die insgesamt von 50 öffentlichen bzw. Trägern von Einrichtungen und Diensten stammen. Es wurden ganz bewusst Entwürfe einbezogen, weil die vorliegenden abgeschlossenen Vereinbarungen oftmals nur von einigen Trägern von Einrichtungen und Diensten unterzeichnet waren, bei anderen der gleiche Text noch in Verhandlung stand, so dass sie in Wirklichkeit Entwürfen entsprachen. Andererseits waren die zugesandten Entwürfe teils schon so weit in ihrem Entwicklungsstand fortgeschritten, dass sie bereits kurz vor dem Abschluss standen.

Als weitere Auswahlkriterien wurden folgende zu Grunde gelegt:

- Örtliche Kriterien: Anteilig sollten alle Bundesländer, die geantwortet haben einbezogen werden.
- Kriterien der Größe bzw. des Einzugsbereiches des Jugendamtes: Es sollten möglichst städtische und ländliche Bereiche entsprechend ihres vorliegenden Anteils einbezogen werden.
- Es sollten vor allem eigenständige Vereinbarungen/Entwürfe dominieren, wie sie im vorliegenden Rücklauf präsentiert sind.
- Es sollten nicht nur Generalvereinbarungen, sondern auch arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden.

Die Schwerpunkte und Ergebnisse der Inhaltsanalyse werden in Kapitel 5 dargestellt.

### **3. Auswertung der Empfehlungen zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2**

#### **SGB VIII**

Dachorganisationen der Wohlfahrtspflege sowie Fachverbände, Fachorganisationen und Landesjugendämter haben zum Teil Empfehlungen zu den anstehenden Vereinbarungen zu zwischen öffentlichen Trägern und Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a SGB VIII erarbeitet. Damit soll über die neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgeklärt, Orientierung für die Praxis und Hinweise für die Vereinbarungen gegeben werden. Generell haben Empfehlungen einen geringen normativen Charakter, jedoch darf die faktische Wirkung nicht unterschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich öffentliche und Träger von Einrichtungen und Diensten an den Empfehlungen großer (Fach-)Verbände und Dachorganisationen orientieren werden, da auf diesem Gebiet Neuland betreten werden muss.

Vor diesem Hintergrund wurden als Einstieg sechs Empfehlungen führender Organisationen der sozialen Arbeit untersucht:

1. Deutscher Caritasverband e.V., Berlin;
2. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. (DPW), Berlin;
3. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV), Berlin;
4. Bayerisches Landesjugendamt (BayLJA), München;
5. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Führt;
6. Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA), Münster.

### **3.1 Fachpolitischer Kontext**

Insgesamt sind die Empfehlungen zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII deutlich in ihrem Tenor von der Position getragen, dass Kinderschutz eine gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfe bildet, die die Vertragspartner von Vereinbarungen in Kooperation und nach gemeinsamen Verfahrensabsprachen erbringen sollten. Die Trennung zwischen „die Einrichtungen und Dienste leisten pädagogische Hilfe – für Kontrolle ist dagegen das Jugendamt zuständig“ wird als obsolet betrachtet. In den Empfehlungen findet sich der u.E. richtige Hinweis, dass der in § 1 Abs. 3 SGB VIII formulierte Auftrag „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ schon immer an die Jugendhilfe insgesamt, nicht allein an die öffentlichen Träger gerichtet war.

Die Empfehlungen gehen ausführlich auf die vorhandenen Kompetenzen der Träger von Einrichtungen und Diensten ein, je nach ihren spezifischen Möglichkeiten des Arbeitsfeldes zur Erfüllung des Kinderschutzes beizutragen. Die Träger nehmen den Schutzauftrag im Rahmen ihrer fachlichen Eigenständigkeit und auf der Grundlage einer eigenverantwortlichen Risikoabschätzung wahr. § 8a Abs. 2 SGB VIII etabliert hierbei fachliche und gesetzlich vorgegebene Handlungsstandards, die nicht mehr unterschritten werden dürfen (Kenntnisse und Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung, Risikoabschätzung nicht allein, sondern im Fachkräfteteam, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft). Das heißt: Der neue § 8a SGB VIII schafft aus Sicht der Empfehlungen eine ungleich größere Verbindlichkeit für die Träger von Einrichtungen und Diensten als bisher, er bietet aber gleichzeitig die Möglichkeit, die Umsetzung dieses Auftrages zu qualifizieren, verbindlicher zu gestalten und systematisch abzusichern.

Nach den Empfehlungen stellt § 8a Abs. 2 SGB VIII keine Grundlage dafür dar, dass Jugendämter diese Kompetenzen im Wege der Vereinbarungen an sich ziehen sollten, etwa in Form allgemein schneller Meldepflicht bei gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung. Vielmehr sind zunächst eigenständige Verfahrensschritte des Trägers von Einrichtungen



gen und Diensten gefragt, es sei denn es handelt sich um Fälle dringender Gefahr, die keinen Aufschub dulden und in denen ein früher Einbezug des Jugendamtes angezeigt ist. Eine frühe Meldung an das Jugendamt wird auch für Einrichtungen und Dienste präferiert, die auf Grund ihres spezifischen Arbeitsfeldes mit weitergehenden Handlungsverpflichtungen überfordert wären (z.B. Kindertageseinrichtungen). Ein Teil der Empfehlungen (ISA, DV, bke) plädiert daher für arbeitsfeldspezifische Differenzierungen.

### **3.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Empfehlungen**

Die Empfehlungen sind unterschiedlich abgefasst. Die meisten Empfehlungen beginnen mit einer ausführlichen Einführung in das Thema Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung (Erläuterungsteil). Im zweiten Teil münden sie dann in eine vorgeschlagene Mustervereinbarung. Der Deutsche Verein hat sich in diesem Zusammenhang allein auf umfängliche Hinweise zur kooperativen Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII beschränkt und keine Mustervereinbarung entworfen. Die Empfehlungen des DPW und der Caritas haben hingegen einen sehr kurzen Erläuterungsteil, fügen aber eine Mustervereinbarung bei. Direkte Vergleiche zwischen den einzelnen Empfehlungen sind auf Grund ihrer unterschiedlichen Anlage kaum möglich und dies ist auch hier nicht beabsichtigt. Vielmehr soll im Folgenden überprüft werden, welche Regelungsbereiche nach Meinung der Empfehlungen in die Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII aufgenommen werden sollten und an welchen Stellen noch offene Regelungsbereiche erkennbar werden.

#### **3.2.1 Empfohlene Vereinbarungsinhalte**

In einem ersten Überblick lässt sich festhalten, dass die Empfehlungen vor allem auf **Regelungen zu den Verfahrensschritten** bei der Wahrnehmung des Kindesschutzes eingehen. Diese Verfahrensschritte ergeben sich mehr oder weniger zwingend aus § 8a Abs. 2 SGB VIII. Idealtypisch liegt den empfohlenen Regelungen folgendes Ablaufschema bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages zugrunde, den die Träger von Einrichtungen und Diensten vertragsgemäß sicherzustellen hätten:

- Das Wahrnehmen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung,
- die eigenverantwortliche Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“,
- das Hinwirken der Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe (im Rahmen eines aufgestellten Schutzplans),

- die Information des Jugendamtes in den Fällen, in denen Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfe in Anspruch zu nehmen, oder die angenommene Hilfe nicht ausreicht.

Aus Perspektive der Empfehlungen ist dies der Kernbereich dessen, was in Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 2 SGB VIII aufgenommen werden sollte. Die **sonstigen empfohlenen Vereinbarungsinhalte** beziehen sich zum Teil auf diesen Kernbereich des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung, zum Teil werden neue Regelungsbereiche angesprochen:

- So wird unter anderem vorgeschlagen, Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung i.S. von § 8a SGB VIII aufzunehmen und ggf. arbeitsfeldspezifisch zu konkretisieren.
- Die meisten Empfehlungen schlagen vor, Regelungen zur Qualifizierung der MitarbeiterInnen bzw. Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten (Verbesserung der Strukturqualität) aufzunehmen, Nebenabsprachen bezüglich Fortbildungsangeboten zu treffen und die Kostenübernahme durch den öffentlichen Träger zu regeln.
- In Nebenabsprachen zu den Vereinbarung soll eine Liste „von insoweit erfahrenen Fachkräften“ vereinbart und die Erstattung der ggf. für deren Hinzuziehung anfallenden Kosten geregelt werden.
- Darüber hinaus enthalten mehrere Empfehlungen den Vorschlag, einen Hinweis auf den Grundsatz der Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung aufzunehmen.
- Alle Empfehlungen schlagen vor, Hinweise auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufzunehmen.
- Einige Vorschläge beziehen sich auch auf die Aufnahme von Regelungen zu § 72a SGB VIII.
- In einigen Empfehlungen finden sich Vorschläge, eine Dokumentationspflicht des Trägers, sowie Hinweise zur Evaluation und Weiterentwicklung der Vereinbarungen aufzunehmen.

Im Übrigen wird von den Empfehlungen mehrheitlich vorgeschlagen, eigenständige Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII abzuschließen oder alternativ dazu, Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit anderen Regelungen zu treffen, zum Beispiel in Verbindung mit Vereinbarungen nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII.

### 3.2.2 Definition unbestimmter Rechtsbegriffe

Mit Ausnahme der Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes und des DPW werden in den übrigen Empfehlungen erste Schritte zu einer Definition und fachlichen Ausfüllung der Begriffe „gewichtige Anhaltspunkte“ und „insoweit erfahrene Fachkraft“ unternommen (vgl. BayLJA 2006; ISA 2006; DV 2006; bke 2006). Bei diesen vom Gesetzgeber neu geschaffenen Begriffen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die inhaltlich ausgefüllt werden müssen, um Handlungsorientierung für die Praxis zu vermitteln.

#### 3.2.2.1 „Gewichtige Anhaltspunkte“

„Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“, die Fachkräften des Jugendamtes, einer Einrichtung oder eines Dienstes der Kinder- und Jugendhilfe bekannt werden, sind Ausgangspunkt eines Tätigwerdens im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII).

Nach den vorliegenden Empfehlungen können „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung als konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände verstanden werden, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (vgl. BayLJA 2006, 147; DV 2006, 495). „Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen“, so die Empfehlung des DV (2006, 495), „sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden.“ Entsprechend enthält die Empfehlung des DV zur Erkennung von Gefährdungssituationen **Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung**, die sich auf Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen, auf Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld und schließlich auf Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit von Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten beziehen. Ähnlich strukturierte Listen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung finden sich auch in den Empfehlungen und Mustervereinbarungen des ISA (2006, 95) und des bke (2006, 36 f.). Die Mustervereinbarung des ISA übernimmt dabei die seinerzeit in Hamburg anlässlich des Falles „Jessica“ entwickelte Aufstellung

„gewichtiger Anhaltspunkte“ (vgl. Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung 2005). Die Indikatorenlisten des Bayerischen Landesjugendamtes (2006, 156ff.) und des Deutschen Vereins (2006, 495f.) sind identisch.

Die in den Listen aufgeführten Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Zwischen den verschiedenen Indikatorenlisten zeigen sich zwar insgesamt viele Überschneidungen, teilweise sind die Indikatoren jedoch unterschiedlich breit gefächert und unterscheiden sich in einzelnen Punkten auch in der Höhe der geforderten Schwelle für ein Einsetzen des Schutzauftrages. Kindler (2007) schlägt deshalb vor, diese bestehenden Inkonsistenzen zu beheben und bei Weiterentwicklung von Indikatoren-Modellen „die bereits vorliegende Forschung zu verschiedenen Fallgruppen bei Kindeswohlgefährdung, zum Hinweiswert verschiedener Anhaltspunkte im Rahmen einer Verdachtsabklärung und zur Prognosestärke verschiedener, auch multipler Risiken im Hinblick auf die Gefahr wiederholter Misshandlung und Vernachlässigung einzubeziehen (z.B. Münder et. al. 2000; Unterstaller 2006; Kindler 2006a, 2006b).“ Überdies dürfte es nach der Forderung des bke (2006, 38) für die Handhabung in der Praxis notwendig sein, einzelne Anhaltspunkte noch einmal kritisch auf ihre differentialdiagnostische Bedeutsamkeit hin zu überprüfen. Schließlich wird eine alters- und ggf. auch arbeitsfeldbezogene Spezifizierung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ gefordert (vgl. DV 2006, 495; ISA 2006, 26).

Eine dezidierte **Gegenposition** unter den Empfehlungen nimmt in dieser Frage der DPW ein. Nach den Vorstellungen des Dachverbandes sollte die Aufstellung von Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung nicht Gegenstand von Vereinbarungen sein. „Träger können darüber nachdenken, ob sie ihren MitarbeiterInnen fachliche Unterstützungsinstrumente an die Hand geben können und wollen, die Unsicherheiten in solchen Bewertungsprozessen abbauen und Aufmerksamkeit schärfen. Sie sollten dies aber im Rahmen ihrer fachlichen Autonomie tun und nicht zum Gegenstand eines Vertrages nach § 8a SGB VIII machen. Dagegen spricht zum einen, dass rechtlich keinerlei Erfordernis hierzu besteht und zum anderen, dass solche Instrumente oft untauglich sind, wenn sie zu breit und unspezifisch gefasst sind ...“ (DPW 2006, 3). Der DPW fürchtet konkret, dass ausufernde Indikatorenlisten die Gefahr einer Überkontrolle beinhalten. „Der § 8a SGB VIII fordert nicht zur Anwendung von Screeningverfahren auf, nach denen Kinder, Jugendliche und Familien, die Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch nehmen, zu durchleuchten wären (ebenda, 3).

### 3.2.2.2 „Insoweit erfahrene Fachkraft“

Eine Definition des Begriffs der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ findet sich in allen Empfehlungen, außer den Empfehlungen der Caritas und des DPW. Nach der Empfehlung des BayLJA (2006, 148) muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- „einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl.Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
- Qualifikation durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen,
- Persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).“

Während auch die Empfehlung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2006, 19) eine Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch entsprechende **Ausbildung und Erfahrung** im Kinderschutzbereich vorsieht, fordert die Empfehlung des ISA (2006, 26) die spezifische Qualifikation (insbesondere entsprechenden Fortbildungen) **oder besondere Erfahrungen** in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen. Auf Grund der Bedeutung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist u.E. an einer Mehrfachqualifikation (Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erfahrung im Kinderschutz) festzuhalten.

## 3.3 **Besondere Hinweise und Regelungsvorschläge in den Empfehlungen**

### 3.3.1 **Dokumentationspflicht**

In einigen, nicht allen Empfehlungen und Mustervereinbarungen wird gefordert, dass in die Vereinbarungen eine sog. Dokumentationspflicht des Trägers von Einrichtungen und Diensten zu allen Verfahrensschritten aufgenommen werden sollte (vgl. BayLJA 2006, 154; bke 2006, 33; DV 2006, 498; ISA 2006, 44). Die Dokumentation ist ein Verfahrensstandard, der nicht unmittelbar über die gesetzlichen Vorgaben des § 8a Abs. 2 SGB VIII, sondern über fachliche Diskussionen in der Jugendhilfe sowie über den Weg der Vereinbarungen als Standard normiert wird. Nach der Empfehlung z.B. des Deutschen Vereins sind bei den einzelnen Verfahrensschritten insbesondere folgende Punkte zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Definition der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitschiene für Überprüfungen.

Das bedeutet, dass der in sich gestaffelte Schutzplan bei Kindeswohlgefährdung auf jeder Stufe seiner Umsetzung trägerintern die Aufgabe zur Folge hat, zu überprüfen und zu dokumentieren, wie sich die Problemlage für die beteiligten Fachkräfte darstellt, wer die jeweils zuständigen und verantwortlichen Fachkräfte für den nächsten Schritt sind und dass es eine zeitliche Terminierung für Überprüfungen der Wirksamkeit des Schutzplanes geben muss (ob z.B. Hilfe zur Erziehung tatsächlich in Anspruch genommen wird, ob Absprachen und Termine eingehalten werden usw.). Der Träger hat so über einen bestimmten Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, ggf. Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren und dies zu dokumentieren.<sup>5</sup> Einem derartig genauen und kleinschrittigen Schutzplan mit Benennung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Schritte und deren Überwachung liegt unseres Erachtens das Konzept des „Dranbleibens“ zugrunde, das in hohem Maß die eigene Verantwortlichkeit der Träger und der Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages reflektiert und verhindern soll, dass – aus welchen Gründen auch immer – Entwicklungen aus den Augen verloren gehen.

### **3.3.2 Datenschutz**

Alle Empfehlungen schlagen vor, Regelungen zum Datenschutz in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII aufzunehmen. Die gängigste Formulierung ist: „Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.“ (vgl. ISA 2006, 30; DPW 2005, 315) Damit wird die Verpflichtung zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Rahmen des Kinderschutzes analog zu § 61 Abs. 3 SGB VIII an die Träger von Einrichtungen und Diensten weitergegeben. Insbesondere bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und dem dabei erforderlichen Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und dem Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Regelungen zur Datenübermittlung und -nutzung gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII sowie des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gemäß § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ferner verpflichtet sich der Träger von Einrichtungen und Diensten mit Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt weiterzugeben, wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, und eigene Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die

---

<sup>5</sup> Fachlich wird argumentiert: Dokumentation nützt der professionellen Bearbeitung des konkreten Falles. Sie dient neben der Sicherstellung von Fachlichkeit dem Eigenschutz der in den jeweiligen Situationen verantwortlichen Fachkräfte. Dokumentation ist zudem ein wesentliches Gebot zur Einhaltung fachlicher Standards bei der Fallabgabe/Fallübergabe.

Gefährdung abzuwenden. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss das Jugendamt informiert werden (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII; DV 2006, 500). Das heißt, in den Vereinbarungen bzw. den internen Dienstanweisungen soll klargestellt werden, dass die Fachkraft die erforderlichen Informationen ggf. auch gegen oder ohne den Willen der Personensorgeberechtigten weitergeben darf. Es ist vom Einzelfall abhängig, ob die Personensorgeberechtigten zuvor über die Mitteilung an das Jugendamt informiert werden.

Wir vermuten, dass auf diesem, oft als strittig bezeichneten Gebiet für Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten ein erheblicher Informations- und Aufklärungsbedarf besteht, der parallel zur Umsetzung der Vereinbarungen durch Fortbildung, Handreichungen u.ä. zu begleiten ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Fachkräfte bereits durch die Nennung der entsprechenden Normen und Paragraphen Sicherheit im Handeln finden, sondern dass es hierzu zusätzlicher Erläuterungen bedarf.

### **3.3.3 Hinweise auf „kritische Zeitpunkte“ im Verfahren**

In der Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamtes wird dezidiert auf „kritische Zeitpunkte“ in Verfahren zur Kindeswohlsicherung hingewiesen, in denen beim Jugendamt Zuständigkeiten verloren gehen können, in denen die Fragmentierung von Hilfe, Handlungsschritten und Zuständigkeiten im Schutzplan droht und in denen damit das Konzept des „Dranbleibens“ gefährdet ist. Als solche Zeitpunkte definiert das BayLJA:

- „Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,
- Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger,
- Mitarbeiterwechsel auf Grund von Urlaub oder Personalfluktuaton beim beauftragten Träger.“ (BayLJA 2006, 149)

Diese Hinweise wurden zwar für die Wahrnehmung des Schutzauftrages der Jugendämter nach § 8a Abs. 1 SGB VIII formuliert, sie können aber in entsprechender Weise auch auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch Träger von Einrichtungen und Diensten übertragen werden. Sie erscheinen auf den ersten Blick unspektakulär, decken sich aber mit den Erfahrungen und Ergebnissen aus jüngsten Untersuchungen zu Fallanalysen zu Entwicklungen und Hilfeverläufen.<sup>6</sup> Hier kann zusammenfassend festgestellt werden, dass abweichende Karrieren von „schwierigen Kindern“ nicht allein schon vor dem Hintergrund ihrer Biographie zu verstehen sind, sondern stets auch als Ausdruck fehlgeschlagener Interaktion mit Instanzen sozi-

---

<sup>6</sup> Siehe die Untersuchungen zur Kinderdelinquenz (vgl. Bindel-Kögel/Heßler/Münder 2003), zu mehrfach- und intensiv auffälligen Kindern (vgl. Holthusen 2004) sowie die Analysen der zu Fallverstehen und Fallverläufen in der Jugendhilfe (Ader/Schrappner 2001, 2004).

aler Kontrolle interpretiert werden müssen. Nicht selten sind es institutionelle Interpretations-, Entscheidungs- und Handlungsmuster, die zum Schwierig-Werden von „Fällen“ beitragen. Und immer stellen sich dabei fehlgeschlagene Fallübergaben, Zuständigkeitswechsel, Urlaubsvertretung, mangelnde Kooperation innerhalb und zwischen den verschiedenen fallbeteiligten Institutionen als Sollbruchstellen schwierig verlaufender Hilfeprozesse dar. Die Thematisierung „kritischer Zeitpunkte“ des BayLJA bedeutet insoweit notwendige Selbstreflexion über institutionelle Bedingungsfaktoren von Kindeswohlgefährdung, die in den übrigen Empfehlungen fehlt.

### **3.3.4 Qualitätsentwicklung, Evaluation**

Die Neuregelung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung hat nicht nur die Präzisierung und Konkretisierung der Aufgaben der Jugendhilfe zum Ziel, die sich aus der Zielformulierung „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) ergeben, sondern sie bietet darüber hinaus auch die Chance, dass dadurch in einem wichtigen Bereich der Jugendhilfe ein Prozess der Qualitätsentwicklung und fachlichen Weiterentwicklung stattfindet. Einige Empfehlungen schlagen vor, in den Vereinbarungen eine regelmäßige gemeinsame Auswertung (Evaluation) der getroffenen Regelungen, Absprachen, Verfahren und der Zusammenarbeit vorzusehen. Auf der Basis von Falldokumentationen soll (wenn möglich einmal pro Jahr) eine Verfahrensauswertung zwischen den Trägern von Einrichtungen und Diensten und dem Jugendamt (Schwachstellen- und Erfolgsanalyse) stattfinden. Diese Vorschläge zielen unmittelbar auf die Qualifizierung der Kooperation im Kinderschutz und auf die Weiterentwicklung der getroffenen Vereinbarungen.

## **3.4 Ergänzungs- und Präzisierungsbedarf**

### **3.4.1 Vorgehen bei „dringender Gefahr“**

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss zwischen akuter und drohender Gefährdung unterschieden werden, die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der einzelnen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls sind zu klären. Das bezieht die Frage mit ein, inwieweit zwingend die Notwendigkeit unverzüglichen Handelns besteht. Diese Sicherheitseinschätzung ist gerade bei kleinen und jungen Kindern bedeutsam. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass nur in zwei Empfehlungen bzw. Mustervereinbarungen auf das spezifische Vorgehen des Trägers bei dringender Gefahr der Kindeswohlgefährdung eingegangen und der Begriff der „dringenden Gefahr“ definiert wird. „Eine sofortige Hinzuziehung des Jugendamtes muss erfolgen, wenn die Gefährdungssituation so gravierend ist, dass akuter



Handlungsbedarf besteht (z.B. Kindesmisshandlung mit körperlichen Schädigungen, Mangelversorgung, sexueller Missbrauch)“ so der DV (2006, 498) in seiner Empfehlung zu § 8a Abs. 2 SGB VIII. In der Empfehlung des ISA heißt es zum gleichen Zusammenhang: „Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes möglich. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts durch den Träger möglich.“ (ISA 2006, 29) Diese beiden Empfehlungen setzen unterschiedliche Schwerpunkte, befassen sich aber zumindest damit. Die übrigen Empfehlungen gehen dagegen nicht auf die Notwendigkeit von Regelungen für Situationen dringender Gefahr ein, sodass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von ihnen in dieser Hinsicht nicht verfahrensmäßig präzisiert wird.

### 3.4.2 Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die vorgeschlagenen Regelungen zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII). Die Empfehlungen gehen hier zunächst darauf ein, dass im Wege der Vereinbarungen fachlich definiert und eindeutig festgelegt sein muss, wer vor Ort für die jeweilige Einrichtung bzw. den jeweiligen Dienst als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz angesehen wird. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, Listen im Anhang der Vereinbarungen zu führen, die Namen, Erreichbarkeit und Vertretungsregelungen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ für Einrichtungen und Dienste enthalten, die intern über keine bzw. zeitweise über keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügen (Urlaub, Krankheit) und die damit auf die Heranziehung externer Fachkräfte angewiesen sind.

Allerdings befassen sich nur zwei Empfehlungen mit der **Kostentragung**. „Entstehen dem Träger durch die Hinzuziehung dieser Fachkraft Kosten, so werden diese vom örtlichen Träger nach Rechnungslegung erstattet.“ (DPW 2005, 315; ISA 2006, 27) Bei nicht klaren Regelungen sind hier in der Praxis Konflikte zwischen Jugendamt und Trägern von Einrichtungen und Diensten über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft zu befürchten. Solche Konflikte können sich im Weiteren auch dann ergeben, wenn Jugendämter, – wohl vornehmlich aus Kostengründen –, auf den **Fachkräfte-Listen** ausschließlich Mitarbei-

terInnen des **ASD** aufführen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass vom Gesetzgeber mit § 8a Abs. 2 SGB VIII eine direkte Information an den ASD im Jugendamt (also schon im Prozess der Wertung „gewichtiger Anhaltspunkte“ und der Abschätzung des Gefährdungsrisikos) nicht gewollt ist, sondern erst für den Fall, dass „die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden“ (vgl. Abs. 2 Satz 2). Die Kommentarliteratur empfiehlt, zur Sicherung der Vertraulichkeit i.S.d. Abs. 2 Satz 2 (Information des Jugendamtes ohne Einwilligung der Betroffenen nur bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung) und zur Erhaltung des Zugangs zur Familie die Fachberatung eher jugendamtsextern oder zumindest ASD-extern anzusiedeln (vgl. Münder u.a. 2006 FK-SGB VIII § 8a Rz. 31; Wiesner u.a. 2006, § 8a Rz. 39). In den meisten untersuchten Empfehlungen fehlen Vorschläge, wie diese in der Praxis möglichen Konfliktpunkte in Vereinbarungen zu regeln sind.

### **3.4.3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kinder, Jugendlichen**

Nach den in verschiedenen Empfehlungen gegebenen Erläuterungen soll der für das Kinder- und Jugendhilferecht charakteristische Grundsatz der Beteiligung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen auch in Verfahren zur Sicherung des Kinderschutzes umfassend beachtet werden. Demgegenüber entsteht in den konkreten Mustervereinbarungen der Eindruck, dass Eltern und Kinder erst auf der Stufe des ausgearbeiteten Schutzplans zu beteiligen sind, wenn es darum geht, bei ihnen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (vgl. ISA 2006, 27; DPW 2005, 315). Oder es fehlen entsprechende Hinweise auf deren Einbeziehung gänzlich (bke 2006; Caritas 2006). In keiner Mustervereinbarung wird darauf eingegangen, dass Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche durch Einrichtungen und Dienste ggf. schon auf der Stufe der Klärung des Sachverhalts („gewichtige Anhaltspunkte“, Abschätzung des Gefährdungsrisikos) mit einzubeziehen sind, wie dies § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vorsieht. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, erscheint es uns sinnvoll, allgemein, nicht erst bei der Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen eine entsprechende Formulierung zur Einbeziehung von Personensorgeberechtigten Kindern und Jugendlichen aufzunehmen.

### **3.5 Zusammenfassung**

Ein wichtiges Ziel im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes 2005 (KICK) war es, den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung stärker als bisher durch Etablierung von Handlungs- und Verfahrensstandards gesetzlich zu präzisieren und zu konkretisieren. Betrachtet man unter diesem Blickwinkel die vorliegenden

Empfehlungen, so lässt sich zunächst feststellen, dass sich in den Empfehlungen eine **breite Zustimmung zur gesetzlichen Neuregelung** sowie die Bereitschaft findet, fachlich darauf hinzuwirken, die Qualität der Umsetzung der Neuregelung in der Praxis durch entsprechende Hinweise und Empfehlungen zu sichern. Es zeigt sich ein breiter fachpolitischer Konsens, Kinderschutz als eine gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfe zu begreifen und Sorge dafür zu tragen, kooperative Strukturen und geeignete Verfahrenswege zwischen den beteiligten AkteurInnen zu schaffen. Entsprechend soll der Inhalt der Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger und den Trägern von Einrichtungen und Diensten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages in entsprechender Weise im Wege partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfolgen.

Wenn man von einer gewissen Ausstrahlungswirkung der untersuchten Empfehlungen auf die Praxis der Vereinbarungen ausgeht, so kann man im Detail konstatieren, dass es in den Empfehlungen zunächst einen **relativ breiten Konsens über die Regelungsbereiche** gibt, die die Vereinbarungen enthalten und die zur Einhaltung von Verfahrensstandards im Kinderschutz beitragen sollen. Darüber hinaus werden ausführliche **Erläuterungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen** („gewichtige Anhaltspunkte“, „insofern erfahrene Fachkraft“) gegeben, und das **Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung** wird entlang der Vorgaben des § 8a Abs. 2 SGB VIII als Regelungspunkt in Vereinbarungen erörtert. In der Mehrheit der Empfehlungen findet sich sodann der Vorschlag, eine **Dokumentationspflicht** zu allen Verfahrensschritten in die Vereinbarungen aufzunehmen, auf deren Grundlage die zu beurteilenden Situationen, entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte und jeweiligen Zuständigkeiten für den Einzelfall transparent und nachvollziehbar werden. Ebenso regt die Mehrheit der Empfehlungen an, zwecks Sicherung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Regelungen zur **Evaluation und Weiterentwicklung der Vereinbarungen** aufzunehmen. Von einigen Empfehlungen wird schließlich auf die Notwendigkeit der **Fort- und Weiterbildung** von Fachkräften hingewiesen, da sie die zentralen AkteurInnen bei der Erfüllung des Schutzauftrages sind.

Unter dem Aspekt der **Konkretisierung und Präzisierung** von Handlungs- und Verfahrensstandards ist aus unserer Sicht hingegen kritisch zu betrachten, dass zum einen in der Hälfte der Mustervereinbarungen notwendige Hinweise zu Vorgehensweisen des Trägers von Einrichtungen und Diensten bei Kindeswohlgefährdung in Fällen **dringender Gefahr** fehlen. Zum anderen erscheinen uns in einigen Empfehlungen die vorgeschlagenen Regelungen zur Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen ergänzungs- bzw. präzisierungsbedürftig. Es sollte deutlich werden, dass der **Beteiligungsgrundsatz** in An-

lehnung an § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bereits für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gilt, und nicht erst dann einsetzt, wenn auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Schutzplanes bei den Personensorgeberechtigten auf die Annahme von Hilfen hingewirkt werden soll. Das Einbeziehen der KlientInnen in die fachlichen Beurteilungen und in die Problemkonstruktion ist Merkmal der Qualität sozialpädagogischer Verfahrensweisen auch im Hinblick auf Hilfeprozesse bei Gefährdungssituationen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Schließlich wird u.E. in den Empfehlungen nicht ausreichend auf potentielle **Konflikte** im Zusammenhang mit Regelungen zur „**insoweit erfahrenen Fachkraft**“ eingegangen. Diese könnten sich in der Praxis ergeben, wenn in den Vereinbarungen die Liste hinzuzuziehender externer Kinderschutzfachkräfte auf Fachkräfte des ASD beschränkt bliebe und/oder die Frage der Kostenträgerschaft bei der Heranziehung externer Fachkräfte vertraglich nicht geregelt würde. Es wird zu prüfen sein, wie diese kritischen Punkte in den Vereinbarungen behandelt werden.

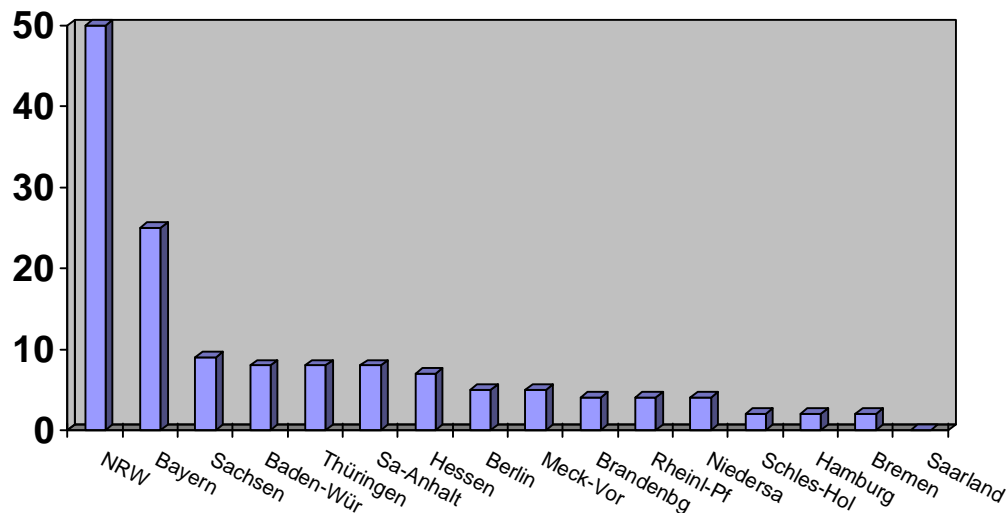
#### **4. Auswertung aller Vereinbarungen anhand pauschaler Kriterien**

In einem ersten Untersuchungsdurchgang wurden alle bis 8.11.2006 vorliegenden 143 Einsendungen einbezogen. Die in 116 Antworten beigelegten Unterlagen (zumindest teilweise abgeschlossene Vereinbarungen, Vereinbarungsentwürfe, aber auch Vorvereinbarungen, die in den Jugendämtern als vorläufige gelten) wurden nach formalen und pauschal-inhaltlichen Kriterien ausgewertet. Auf formaler Ebene wurde untersucht, aus welchen Bundesländern die Antworten kamen und ob es sich auf Seiten des öffentlichen Trägers um Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden handelte. Da 116 Einsendungen sowohl Vereinbarungen als auch (vorläufige) Vorvereinbarungen und Vereinbarungsentwürfe enthielten, wurden sie hinsichtlich dieses Entwicklungsstands untersucht. Inhaltlich schloss sich eine Einordnung in eine entwickelte Vertragstypologie sowie ggf. in bestimmte Arbeits-/Hilfefelder an. Abschließend folgte eine Untersuchung in welchen Regelungszusammenhang diese Vertragstexte gestellt und welche zusätzlichen Regelungsinhalte neben der Sicherstellung des Kindeswohlschutzes nach § 8a SGB VIII aufgenommen worden waren. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Auswertung wurden 60 Vertragstexte für eine vertiefte inhaltliche Auswertung ausgewählt.

#### 4.1 *Beteiligung der Bundesländer*

Bis zum 8.11.06 haben sich öffentliche und Träger von Einrichtungen und Diensten nahezu aller Bundesländer an der Befragung beteiligt.

**Beteiligung der Bundesländer (n=143)**



Nach absoluten Zahlen bilden NRW (50) und Bayern (25) die Spitze, da in diesen Bundesländern auch die meisten Jugendämter bestehen. Es zeigt sich zwar ein deutlicher Abfall der Beteiligung bei den restlichen Bundesländern, diese haben zum Teil aber auch weit weniger Jugendämter. Wird die Anzahl der Jugendämter pro Bundesland ins Verhältnis zu den Antwortenden gesetzt, so geraten NRW und Bayern eher ins Mittelfeld, während Bremen und Hamburg, auch weil sie relativ wenige Jugendämter haben, zusammen mit der Mehrzahl der neuen Bundesländer eine stärkere Beteiligung aufweisen.

#### 4.2 *Entwicklungsstand*

Eingeteilt danach, ob Vereinbarungen, Vorvereinbarungen (im Sinne vorläufiger Vereinbarungen) oder auch Entwürfe bestehen, fallen zunächst 27 aller 143 Antworten aus der folgenden Tabelle, weil es hier bisher noch keine schriftlich fixierten Ergebnisse gibt, sondern der Diskussionsprozess noch anhält. Damit gehen 116 Antworten in die Darstellung ein.<sup>7</sup>

---

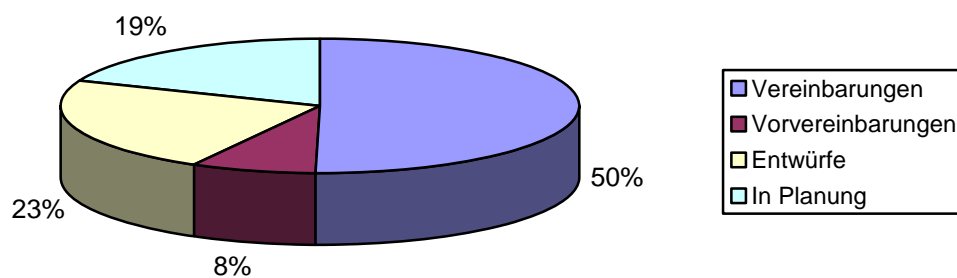
<sup>7</sup> Hierbei werden nicht nur die Antworten der Jugendämter, sondern auch die der Träger von Einrichtungen und Diensten einbezogen, da sie an einer Vereinbarung als gleichberechtigte Partner beteiligt sind.

<b>Vorvereinbarungen, Entwürfe und Vereinbarungen (n=116)</b>			
<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl der Jugendämter</b>	<b>Rücklauf absolut</b>	<b>Rücklauf relativ (gerundet)</b>
Bremen	2	2	100%
Berlin	12 (bezirkliche JÄ)	5	42%
Sachsen	29	9	39%
Thüringen	23	8	34%
Sachsen-Anhalt	24	8	33%
Hamburg	7 (bezirkliche JÄ)	2	29%
Mecklenburg-Vorpommern	18	5	28%
Bayern	96	21	22%
Nordrhein-Westfalen	178	38	21%
Hessen	33	6	18%
Schleswig-Holstein	15	2	13%
Brandenburg	18	2	11%
Baden-Württemberg	49	4	8%
Niedersachsen	63	3	5%
Rheinland-Pfalz	41	1	3%
Saarland	6	0	0%
<b>Gesamt</b>	<b>614*</b>	<b>116</b>	<b>19%</b>

\*Die Anzahl der Jugendämter (ohne Landesjugendämter) basiert auf einer Quelle des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht 2005 und ist entnommen aus Mündler u.a. 2006, FK- SGB VIII § 69 Rz. 2

Wird der Entwicklungsstand der Unterlagen zu § 8a Abs. 2 SGB VIII aus allen 143 eingesandten Antworten in einem Kreis-Diagramm abgebildet wird, so zeigt sich folgendes:

**Entwicklungsstand der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (n=143)**



Die Entwicklung dürfte BRD-weit wahrscheinlich nicht ganz so weit fortgeschritten sein, wie hier abgebildet, weil angenommen werden muss, dass sich insbesondere die aktiveren Jugendämter und Träger an der Befragung beteiligt haben (vgl. Kap. 2.2).

Unterschieden wird zwischen bereits fertigen bzw. zumindest teilweise abgeschlossenen Vereinbarungen, Vorvereinbarungen, die von Seiten der Jugendämter so bezeichnet werden, weil es sich um vorläufige Vereinbarungen handelt und Vereinbarungsentwürfen. Hinzu kommen „nicht vorhandene Vereinbarungen“ bzw., wie uns mitgeteilt wurde, „in Planung befindliche, noch nicht schriftlich ausgearbeitete Vereinbarungen“. Rund ein Jahr nach In Kraft treten des KICK sind

- bei der Hälfte der uns vorliegenden Antworten Vereinbarungen abgeschlossen,
- bei 8% der Antworten gibt es aktuell Vorvereinbarungen: Das sind Vereinbarungen, die oftmals lediglich kurze Passagen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen betreffen und die die Träger verpflichten, Kinderschutz nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Sie scheinen in diesen Kontexten recht kurz, formell und appellativ.
- Fast ein Viertel der Antwortenden verfügt über Entwürfe und ist mit deren Diskussion beschäftigt und
- 19% der Antwortenden befinden sich noch in einer Planungsphase ohne ausgearbeitete Vertragstexte.

Warum sie sich noch in der **Planungsphase** befinden, wurde von Seiten der Jugendämter unterschiedlich begründet: Bei manchen dauert der Prozess der Information oder Fortbildung der Träger von Einrichtungen und Diensten noch an. Hier wird besonders viel Wert darauf gelegt, im Vorfeld der Abschlüsse zu einer Verständigung und Einigung zu gelangen. Es gibt aber auch interne Probleme, die den Abschluss von Vereinbarungen behindern. So sind sich z.B. Jugendämter eines Kreises nicht einig, was unter einer „erfahrenen Fachkraft“ zu verstehen ist oder aber es besteht die Frage, wer die Qualifikation dieser Fachkräfte bezahlt. Ein Jugendamt verweist bei der Frage nach Vereinbarungen auch darauf, dass schon „mit regelmäßigen Hilfeplangesprächen und dem gegenseitigen Austausch des Fachpersonals von Jugendamt und Einrichtung“ der Schutzauftrag im Sinne des Gesetzes gewährleistet sei. Von anderen wiederum wird berichtet, die Personalsituation sei so problematisch, dass keine Vereinbarungen geschlossen werden könnten. Bei den Jugendämtern aus Hessen und Baden-Württemberg wird zum Teil darauf verwiesen, dass aktuell noch auf Landesvereinbarungen gewartet würde, und deshalb noch keine Vereinbarungstexte zugesandt werden könnten. Dies ist allerdings kein zwingendes Verfahren. Nicht alle Jugendämter aus diesen oder anderen

Regionen haben abgewartet, sondern unabhängig vom Landesjugendamt Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten abgeschlossen.

Anhand der Antwortschreiben wird vielfach deutlich, dass es sich beim Abschluss der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII um einen **partnerschaftlichen Prozess** handelt, der auch Lernprozesse in Gang setzt. Er geht mit Arbeitstreffen, Fortbildungen und inhaltlichen Auseinandersetzungen zwischen den Partnern einher. Insgesamt scheint der Prozess des Abschlusses von Vereinbarungen noch in der Entwicklung begriffen. Viele der zugesandten Vereinbarungen sind nur von einem Teil der Träger von Einrichtungen und Diensten unterschrieben, es stehen noch Unterschriften aus. Sollten Träger bestimmte Beanstandungen haben, so sind die zugesandten Vereinbarungen ggf. noch einmal zu überarbeiten, so dass sie im Grund genommen einem Vereinbarungsentwurf entsprechen. Insofern unterscheiden sich eingesandte Vereinbarungen und die Entwürfe nicht immer klar voneinander. Die Entwürfe wiederum ähneln inhaltlich schon sehr stark den bereits abgeschlossenen Vereinbarungen, sind jedoch in einem Stadium, wo noch keine Unterschriften vorliegen. Sollten im Zuge der Verhandlungen keine weiteren Veränderungen mehr auftreten, so können die Entwürfe auch als Vereinbarungen gelten. Die Vorvereinbarungen entsprechen zwar schriftlich fixierten Übereinkünften, sind jedoch mehrheitlich sehr formal. In zumeist einem Absatz wird lediglich die Verpflichtung der Träger von Einrichtungen und Diensten, den Schutzauftrag i.S.d. § 8a SGB VIII wahrzunehmen, festgelegt. Inhaltliche Vorgaben zum Verfahren etc. fehlen meist gänzlich, so dass diese über einen Appell nicht hinausgehen und dadurch auch in ihrer praktischen Bedeutung vermutlich weniger relevant sind als die aktuellen Diskussionen, die den Abschluss einer Vereinbarung vorbereiten und insofern im Bewusstsein der Beteiligten stärker verankert sein können.

### **4.3 Typologie der Vereinbarungen**

#### **4.3.1 Allgemeines**

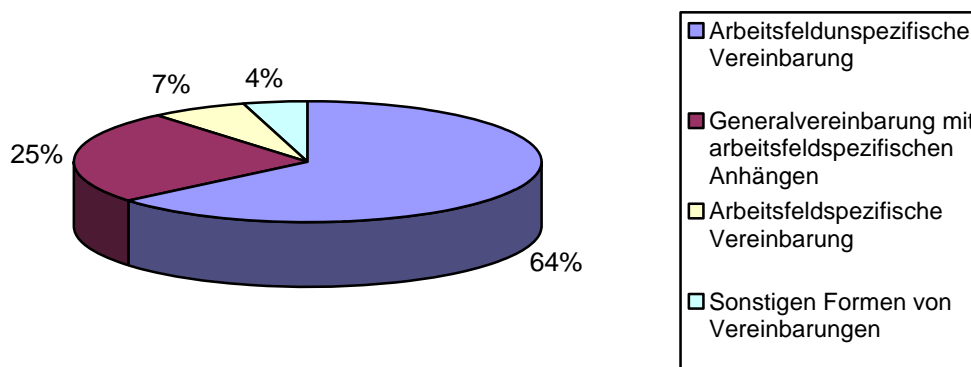
Fraglich war, ob sich bestimmte Typen von Vereinbarungen in der Praxis herauskristallisieren würden. Dabei wurde erwartet, dass nur ein geringer Anteil der Vereinbarungen alle Arbeitsfelder umfassende allgemeine Regelungen treffen würde und der Großteil der Vereinbarungen sich aus Generalvereinbarungen (zu allgemeinen Regelungen) mit hilfe- bzw. arbeitsfeldspezifischen Anhängen oder Zusatzvereinbarungen (zu besonderen, spezifizierten Regelungen) zusammensetzen würde. Diese Erwartung gründete sich auf der Feststellung, dass sich in den verschiedenen Arbeitsfeldern unterschiedliche Bedingungen bei den Möglichkeiten des Erkennens einer Kindeswohlgefährdung, Abstufungen in den vorhandenen Erfahrungen bei der



Aufstellung eines Schutzplans sowie der Fähigkeit eigene Hilfen anzubieten ergeben (vgl. dazu Empfehlungen DV 2006, 499; ISA 2006, 69 ff.; bke 2006 als arbeitsfeldbezogene Empfehlung).

Es ergab sich jedoch überraschend, dass der weit überwiegende Anteil der von 116 Jugendämtern und Leistungserbringern eingesandten **Vereinbarungen<sup>8</sup> arbeitsfeldunspezifisch konzipiert** worden ist (64%). Lediglich 25% der Vereinbarungen setzt sich aus einer Generalvereinbarung mit arbeitsfeldspezifischen Anhängen oder Zusatzvereinbarungen zusammen. Weitere 7% der uns vorliegenden Vereinbarungen sind vollständig arbeitsfeldspezifisch entwickelt. In 4% der Einsendungen sind sowohl arbeitsfeldunspezifische als auch arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen enthalten. Dies erklärt sich daraus, dass letztgenannten Einsendungen überwiegend den noch nicht angenommenen Entwurf einer Generalvereinbarung mit arbeitsfeldspezifischen Anhängen sowie eine bis zu diesem Zeitpunkt geltende arbeitsfeldunspezifische Vorvereinbarung umfassen. Zumeist werden in diesen Vorvereinbarungen die Träger von Einrichtungen und Diensten in lediglich einem Absatz zur Einhaltung der Pflichten aus § 8a SGB VIII verpflichtet.

**Typen von (Vor)Vereinbarungen und Entwürfen  
nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (n=116)**



#### 4.3.2 Gesonderte Betrachtung der arbeitsfeldspezifischen Vereinbarungen

In einem anschließenden Untersuchungsschritt wurden die von 42 öffentlichen und Trägern von Einrichtungen und Diensten eingesandten **arbeitsfeldspezifischen Vereinbarungen** näher betrachtet. Das Ergebnis zeigt eine **große Vielfalt** bezüglich der vorgenommenen

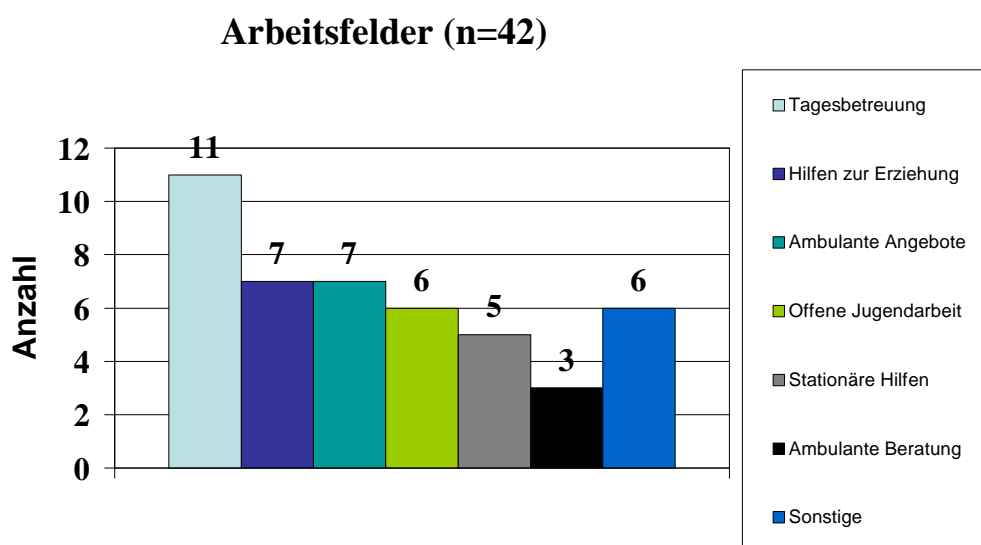
<sup>8</sup> Bei der pauschalen Auswertung wurde jedem der 116 Antwortenden zunächst eine Vereinbarung zugeordnet, weil nur sehr selten mehrere *und* unterschiedliche Vereinbarungen beilagen. Ein detaillierter Vergleich der Vereinbarungen wird in Kapitel 5 bei der inhaltsanalytischen Auswertung von 60 Vereinbarungen durchgeführt.

Arbeitsfeldunterteilungen. Das sich ergebende Bild ist dabei so diffus, dass Aussagen hierzu nahezu unmöglich sind.

Es lässt sich lediglich feststellen, dass spezifische Regelungen insbesondere für die **Tagesbetreuung (vor allem Kindertagesstätten)** getroffen werden. Zu beachten ist, dass nicht immer das Arbeitsfeld Tagesbetreuung allein geregelt wird. Zumindest vereinzelt ist festzustellen, dass Vereinbarungen sowohl für das Arbeitsfeld der Tagesbetreuung als auch das Arbeitsfeld der offenen Jugendarbeit abgefasst worden sind. In Kombination mit den tagesbetreuungsspezifischen Vereinbarungen liegen zum Teil mehrere sich jeweils unterscheidende arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen, teilweise jedoch auch wieder alle anderen Arbeitsfelder zusammenfassende Vereinbarungen vor.

Es können auch Vereinbarungskombinationen festgestellt werden, in denen nur nach ambulanten und stationären Maßnahmen unterschieden worden ist und auch keine Sonderregelungen zur Tagesbetreuung getroffen worden sind.

Eine reine Zählung nach den unterschiedlichen Arbeitsfeldern ergab folgendes Bild:



Beachtet werden muss bei der Betrachtung dieses Ergebnisses, dass die Übergänge der hier genannten Felder zum Teil fließend sind. Dies gilt insbesondere für ambulante und stationäre Maßnahmen, die oft in den Bereich der Hilfen zur Erziehung gehören. Dennoch sind sie hier (auf Grund ihrer häufigen gesonderten Erwähnung, s.o.) getrennt aufgeführt. Auch unter der Rubrik „Sonstige“ sind Vereinbarungen eines sehr weiten Spektrums erfasst, das von sehr spezialisierten Vereinbarungen z.B. mit dem Kinderschutzbund oder einem sozialräumlichen Angebot bis zu Vereinbarungen mit Einzelpersonen reicht.

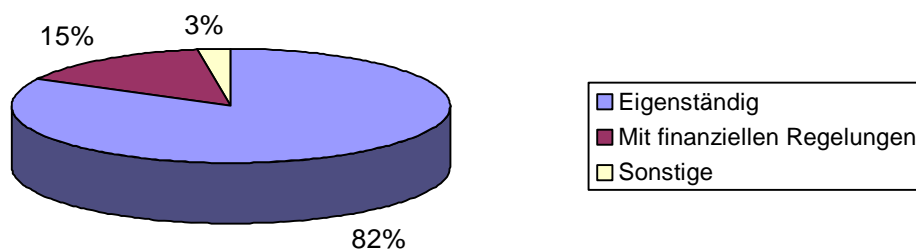
Die genannten Schwierigkeiten hier konkrete Ergebnisse abzuleiten, lassen sich aus verschiedenen Umständen erklären: Teilweise befinden sich die untersuchten Vereinbarungen noch

innerhalb eines Entwicklungsprozesses, teilweise ist es den öffentlichen Träger bis zum jetzigen Zeitpunkt – aus nicht weiter benannten Gründen – nicht gelungen, bereits Vereinbarungen über alle Arbeitsfelder abzuschließen. Soweit sie uns daher nur einzelne arbeitsfeldspezifische Vereinbarung zuschickten, lässt sich daraus aber keine Aussage hinsichtlich weiterer beabsichtigter Vereinbarungen treffen.

#### **4.4 Regelungszusammenhang und zusätzliche Regelungsinhalte**

Zunächst wurden die eingesandten Vereinbarungen, Vereinbarungsentwürfe und Vorvereinbarungen hinsichtlich ihres Regelungszusammenhangs untersucht. Dabei stellte sich die Frage, ob die Vereinbarungen zu § 8a Abs. 2 SGB VIII in der Praxis als **eigenständige Regelungen oder in einen Zusammenhang mit bereits vorhandenen Vereinbarungen** z.B. nach § 78a ff. SGB VIII (über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung) oder § 77 SGB VIII (über die Höhe der Kosten) gestellt werden.

**Regelungszusammenhang der (Vor)Vereinbarungen und Entwürfe nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (n=116)**



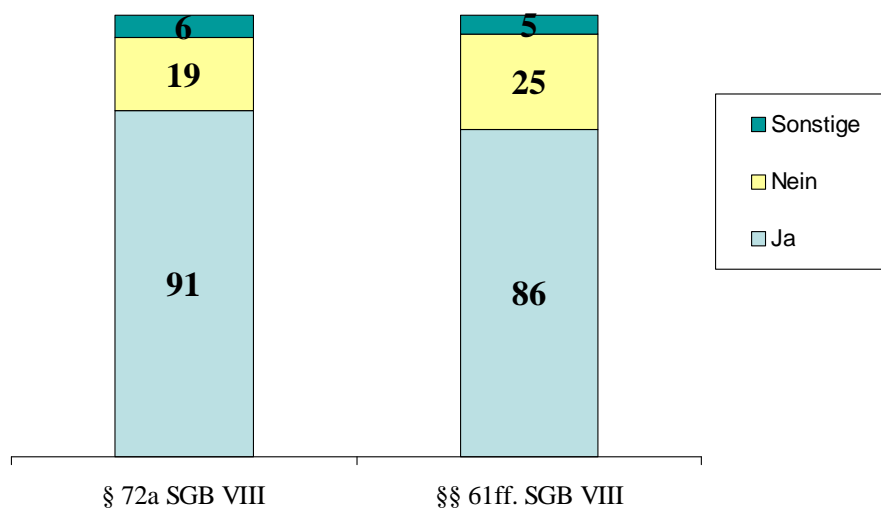
Somit ergibt sich folgendes Bild:

- 82% der 116 Vereinbarungen (96) zu § 8a SGB VIII werden als eigenständige Regelungen getroffen.
- 15% der 116 Vereinbarungen (17) werden in einen erkennbaren Zusammenhang mit finanziellen Regelungen gestellt: Entweder werden die Regelungen an die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach §§ 78a ff. SGB VIII anknüpfend geschlossen oder die Regelungen zu § 8a SGB VIII werden in diese integriert. Einige der eingesandten Vereinbarungen werden auch an Vereinbarungen über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII angegliedert oder dort integriert.

- Bei 3% der 116 Vereinbarungen (3) finden sich „sonstige“ Regelungszusammenhänge: In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg werden Regelungen zu § 8a SGB VIII in den Landesrahmenvertrag integriert. In einem uns vorliegenden Fall wird die Vereinbarung als Ergänzung zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII abgeschlossen.

Ferner wurde geprüft, ob **zusätzliche gesetzliche Regelungsinhalte** in die Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten aufgenommen worden waren.

### Zusätzliche Regelungsinhalte der (Vor)Vereinbarungen, Entwürfe (n=116)



Es kann festgestellt werden, dass in knapp 79% der 116 Vereinbarungen die Verpflichtung aus § 72a SGB VIII, auf die **Eignung der MitarbeiterInnen** und einschlägige Vorstrafen zu achten, mitübertragen worden ist. Diese hohe Zahl ist wohl auf Grund der gemeinsamen Einführungen der §§ 8a, 72a SGB VIII durch das KICK zu erklären.

Ferner lässt sich eine breite Erwähnung von **Datenschutzregelungen** konstatieren. Oft wird dabei nicht nur pauschal auf die §§ 61ff. SGB VIII verwiesen, sondern es werden explizit bestimmte Normen hervorgehoben. Betont werden so insbesondere die Verpflichtung zur entsprechenden Einhaltung des Datenschutzes durch die Träger von Einrichtungen und Diensten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII), die Möglichkeit der Erhebung von Sozialdaten aus Gründen des Kinderschutzes auch ohne die Mitwirkung der Betroffenen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII) sowie die Möglichkeiten der Weitergabe von Sozialdaten an hinzugezogene Fachkräfte zur

Gefährdungseinschätzung und/oder der Weitergabe unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 1, 3 StGB (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 SGB VIII). Trotz dieser häufig sehr genauen Aufzählung einschlägiger Datenschutznormen wird selten die Pflicht der Anonymisierung oder Pseudonymisierung vor der Übermittlung von Sozialdaten an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, erwähnt.

#### **4.5 Zusammenfassung**

Die **Beteiligung an der Befragung** zum Stand der Vereinbarungsabschlüsse nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist mit insgesamt 143 Antworten für die Kürze des Untersuchungszeitraums recht hoch.<sup>9</sup> Die Antworten kommen aus nahezu allen Bundesländern und es haben sich sowohl Landkreise als auch kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden beteiligt. Insofern entsteht ein repräsentatives Bild, wenn auch möglicherweise die besonders „aktiven“ Jugendämter zuerst geantwortet haben.

Der **Prozess des Abschlusses von Vereinbarungen** scheint insgesamt noch im Fluss und wird – oft auch begleitet von Workshops, Fort- und Weiterbildungen – meist partnerschaftlich voran gebracht. Laut Anschreiben sind aktuell in rund 60% der Fälle die Vereinbarungen zum Abschluss gebracht, darunter auch ein Teil vorläufiger Vereinbarungen, während sich ein Jahr nach Einführung des § 8a SGB VIII bei rund einem Viertel der Antworten die Vereinbarungen noch im Entwurf und bei rund 20% noch in Planung befinden. Der Verzug wird mit Diskussionsprozessen bei der Implementierung von Regelungen zum Kinderschutz, mit einhergehenden Konflikten (meist der Finanzierung von Fachkräften), mit Arbeitsüberlastung oder mit Warten auf Landesvereinbarungen begründet.

Bezüglich ihres Inhaltes werden die **Vereinbarungen mehrheitlich arbeitsfeldunspezifisch** abgefasst (64%). Aus Einsendungen, in denen mehrere arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen eines öffentlichen Trägers enthalten sind, wird erkennbar, dass besonders oft Differenzierung bezüglich des Bereichs der Tagesbetreuung vorgenommen werden. Darüber hinaus liegen mehrfach Vereinbarungen zum Arbeitsfeld der ambulanten Hilfen in Kombination mit Vereinbarungen zum Arbeitsfeld der (teil)stationären Hilfen vor. Es werden in der großen **Mehrheit eigenständige Vereinbarungen** (knapp 83%) abgeschlossen, die nicht in einen Regelungszusammenhang mit bereits existierenden Vereinbarungen oder Verwaltungsbescheiden gestellt werden. Als **zusätzliche Regelungsinhalte** werden zumeist die Verpflichtungen zum **Datenschutz** gem. §§ 61ff. SGB VIII und zur **Eignung der MitarbeiterInnen** gem. § 72a SGB VIII in die Vereinbarungen aufgenommen.

---

<sup>9</sup> Wenn auch die Träger von Einrichtungen und Diensten nur indirekt befragt werden konnten und damit deren Beteiligung entsprechend gering ist.

## **5. Inhaltsanalytische Untersuchung ausgewählter Vereinbarungen**

Nach den unter 2.2 genannten methodischen Kriterien wurden insgesamt 60 Vereinbarungstexte von 50 öffentlichen und Trägern von Einrichtungen und Dienstens aus nahezu allen Bundesländern in die Inhaltsanalyse einbezogen. Vor Darstellung der Ergebnisse, soll das dahinter stehende Kategoriensystem erläutert werden.

### **5.1 Das Kategoriensystem**

Das Kategoriensystem umfasst zentrale Begrifflichkeiten für die inhaltsanalytische Auswertung der Vertragstexte, von denen angenommen wird, dass sie eine Konkretisierung der sich ergebenden Pflichten aus § 8a SGB VIII enthalten. Die einzelnen Kategorien sind deshalb entlang der Formulierung des § 8a SGB VIII entwickelt. Dabei werden als übergeordnete Merkmale **Strukturen, Definitionen und Verfahren** unterschieden.

Zu den **Strukturen** gehören Kategorien wie „Vertragspartner“, „Regelungszusammenhang“, „Vereinbarungstyp“ mit den entsprechenden Ausprägungen. Diese Strukturen entsprechen eher pauschalem Wissen und die Ergebnisse über sämtliche 143 eingesandten Antwortschreiben von Jugendämtern und Trägern von Einrichtungen und Diensten sind im vorherigen Kapitel behandelt.

Für die inhaltlich tiefer gehende Analyse der ausgewählten 60 Vereinbarungstexte fungieren „Definitionen“ und „Verfahren“ als Oberkategorien. Diese differenzieren sich entlang des Gesetzestextes aus. Unter **Definitionen** werden die unbestimmten Rechtsbegriffe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und der „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ genauer betrachtet. In der Analyse der Vereinbarungen geht es darum, wie diese Begriffe in der Praxis der Vereinbarungstexte definiert werden und ob sich Standards für eine Klärung der Begriffe abzeichnen.

Bei der Oberkategorie **Verfahren** lassen sich mehrere Verfahren im Rahmen des § 8a Abs. 2 SGB VIII analytisch voneinander unterscheiden: Zum einen geht es um fallbezogene Verfahren der Risikoabwägung, des Einbezuges von Kindern/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, Verfahren des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen, der Information des Jugendamtes und der Kooperation mit diesem. Ein besonderes Augenmerk wird auf dem Verfahren bei dringender Gefahr liegen. Hier ergibt sich eine Vielfalt von Ausgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Vereinbarungstexte.

Quer zu diesen einzelfallbezogenen Verfahren gibt es Verfahrensweisen zur Sicherung der Qualität des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, die übergeordnete Gültigkeit besit-

zen: Dazu gehören insbesondere Falldokumentation, Evaluation und Verfahren zur Behandlung von Konflikten zwischen den Vertragspartnern. Die folgenden Kapitel sind entsprechend der vorgestellten Grob- und Unterkategorien gegliedert.

## **5.2 Grad der Konkretisierung der Pflichten aus § 8a SGB VIII**

Nach erster Durchsicht lässt sich in den Vereinbarungstexten der Grad der Konkretisierung der Pflichten aus § 8a SGB VIII feststellen. Da nur Vereinbarungstexte berücksichtigt wurden, denen von den abschließenden Parteien nicht mehr der Charakter von Vorvereinbarungen zugeschrieben wird, ist nahe liegend, dass eine Konkretisierung der Pflichten aus § 8a SGB VIII bzw. die Festlegung dessen, was die Vertragsparteien unter diesen Pflichten verstehen, erfolgt. Dies ist **mehrheitlich** in 55 von 60 Vereinbarungstexten der Fall, wo **sehr genaue Ausführungen** gemacht werden. In 5 Vereinbarungen von vier öffentlichen Trägern findet sich lediglich die Feststellung der Verpflichtung des Trägers von Diensten und Einrichtungen, den Schutzauftrag des § 8a in entsprechender Weise wahrzunehmen.<sup>10</sup> Über diesen feststellenden Satz bzw. eine Wiedergabe einer Textstelle des § 8a SGB VIII gehen diese Vereinbarung nicht hinaus. Interessant ist hierbei, dass der Regelungszusammenhang keineswegs immer gleich ist: Es handelt sich bei zwei öffentlichen Trägern um alle Arbeitsfelder umfassende Vereinbarungen (Nr. 19, 108). Ein dritter öffentlicher Träger nimmt diese allgemeine Verpflichtung als ergänzende arbeitsfeldunspezifische Regelung in Vereinbarungen über die Eignung eines Betriebes (§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII) sowie einen etwas umfangreicheren, ebenfalls arbeitsfeldunspezifischen Passus in Förderungsbescheide auf (Nr. 110a, b). Demgegenüber ist von einem vierten öffentlichen Träger neben einer ebenfalls geltenden, etwas umfangreicheren arbeitsfeldunspezifischen Rahmenvereinbarung die allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung des § 8a SGB VIII in den Förderungsbescheid einer ambulanten Beratung aufgenommen worden (Nr. 92).

---

<sup>10</sup> Über diesen feststellenden Satz bzw. eine Wiedergabe einer Textstelle des § 8a SGB VIII gehen diese Vereinbarung nicht hinaus. Interessant ist hierbei, dass der Regelungszusammenhang keineswegs immer gleich ist: Es handelt sich bei zwei öffentlichen Trägern um alle Arbeitsfelder umfassende Vereinbarungen (Nr. 19, 108). Ein dritter öffentlicher Träger nimmt diese allgemeine Verpflichtung als ergänzende arbeitsfeldunspezifische Regelung in Vereinbarungen über die Eignung eines Betriebes (§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII) sowie einen etwas umfangreicheren, ebenfalls arbeitsfeldunspezifischen Passus in Förderungsbescheide auf (Nr. 110a, b). Demgegenüber ist von einem vierten öffentlichen Träger neben einer ebenfalls geltenden, etwas umfangreicheren arbeitsfeldunspezifischen Rahmenvereinbarung die allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung des § 8a SGB VIII in den Förderungsbescheid einer ambulanten Beratung aufgenommen worden (Nr. 92).

### 5.3 Definition unbestimmter Rechtsbegriffe

#### 5.3.1 „Gewichtige Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung

„Gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bilden das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrages der Jugendhilfe. In den von uns analysierten Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang mehrheitlich angeregt, Indikatoren-Modelle für Kindeswohlgefährdung zu entwickeln und zu implementieren, in denen „gewichtige Anhaltspunkte“ explizit benannt werden. Ziel ist es, sowohl zu einer größeren Verlässlichkeit von individuellen Einschätzungen beizutragen als auch eine wichtige Grundlage zur Erzielung intersubjektiver Einschätzungen im Rahmen der kollegialen Beratung zu schaffen (vgl. ISA 2006, 33).

In den Vereinbarungstexten finden sich diese Anregungen in großer Zahl wieder, insgesamt gibt es jedoch **unterschiedliche Muster**, wie der Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“ thematisiert und verwendet wird. Keinerlei Erwähnung finden „gewichtige Anhaltspunkte“ und Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung in 10 von 60 untersuchten Vereinbarungen.<sup>11</sup>

In 50 der 60 untersuchten Vereinbarungen wird die Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte“ als Ausgangspunkt des Tätigwerdens von Fachkräften im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung formuliert.<sup>12</sup> Dabei wird in 27 Vereinbarungen der Anregung der Empfehlungen gefolgt und eine **Beispielliste „gewichtiger Anhaltspunkte“** in die Vereinbarung aufgenommen. In diesem Zusammenhang werden die aufgezählten „gewichtige Anhaltspunkte“ bestimmten Kategorien zugeordnet, wie: Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes/Jugendlichen, Familie und Lebensumfeld des Kindes/Jugendlichen, Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen, Wohnsituation usw. Teilweise wird die Aufzählung „gewichtiger Anhaltspunkte“ mit Informationen zu verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung versehen. Die Indikatoren-Listen werden zumeist als Anhang der jeweiligen Vereinbarung beigelegt.<sup>13</sup> Die **Qualität der einzelnen Listen** fällt unterschiedlich

---

<sup>11</sup> Es handelt sich dabei vorwiegend, um Vereinbarungen, die nur aus einer kurzen Einfügung in bestehende Verträge besteht bzw. um typische „Der-Träger-stellt-sicher-Verträge“ i.S.v. „Der Träger stellt durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass die Verpflichtungen aus den o.g. gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden.“

<sup>12</sup> Typischerweise beginnen solche Abschnitte über das Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII wie folgt: „Der Träger und dessen Fachkräfte verpflichten sich, bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und hierbei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.“ (Nr. 91) Oder: „Der Träger gewährleistet, dass eine Fachkraft, die gewichtige Anhaltspunkte über eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen ihrer Dienstausübung erhält, diese unverzüglich zum Zweck der trägerinternen Risikoeinschätzung an die zuständige Leitung weiterleitet.“ (Nr. 62)

<sup>13</sup> Häufig finden sich im Vereinbarungstext folgende oder ähnliche Hinweise: „Die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sowie die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind in entsprechender Weise in der Anlage 1 näher erläutert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.“



aus. In sehr breitem Umfang werden die Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung aus bekannten Empfehlungen (DV 2006; ISA 2006; BayLJA 2006) oder aus Hinweisen einzelner Landesjugendämter zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII übernommen. In einigen Vereinbarungen bleibt die freie Aufzählung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ jedoch erheblich unter dem dort erreichten Differenzierungsgrad der Indikatoren zurück. Ebenfalls zahlenmäßig gering sind Vereinbarungen, die zunächst in umfassenderer Form als dies in den Empfehlungen geschieht über verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung informieren, die dann die „gewichtigen Anhaltspunkte“ aus einer der o.g. Empfehlung dokumentieren und schließlich in einem dritten Abschnitt auf die Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen des Handlungsbedarfs bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte und Gefährdungslagen eingehen: vom weiteren Beobachten, über das Anstreben einer zügigen Veränderung der Situation für das Kind bis hin zur sofortigen Krisenintervention und Inobhutnahme.

In 23 Vereinbarungen wird der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ als Eingangsvoraussetzung des Verfahrens zum Kinderschutz in der oben dargestellten Form benannt, es werden den Vereinbarungen aber **keine** (kommentierten) **Indikatoren-Liste** zur Kindeswohlgefährdung als Anhang beigelegt. In den Vereinbarungstexten selbst finden sich in der Regel keine weiteren Informationen und Erläuterungen darüber, was unter dem Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ zu verstehen ist bzw. welche beobachtbaren Erscheinungsformen im Verhalten des Kindes und seiner Umwelt relevante Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein können. Lediglich in einigen wenigen Fällen werden Erläuterungen gegeben: „Gewichtige Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung liegen insbesondere vor, wenn tatsächliche Umstände auf (...) „physische und/oder psychische Misshandlung des Kindes/Jugendlichen“ oder auf „sexuellen Missbrauch des Kindes/Jugendlichen“ hinweisen.“ Welche tatsächlichen Umstände dies sind, wird aber in diesen Fällen nicht erläutert. Es werden Fallgruppen von Kindeswohlgefährdung, nicht aber die entsprechenden Indikatoren benannt, die nach fachlicher Einschätzung auf eine diesbezüglich vorliegende Gefährdung hindeuten und insoweit Hinweise für Fachkräfte sein können.

Verschiedentlich wird in Vereinbarungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, „gewichtigen Anhaltspunkte“ und entsprechende Indikatoren-Listen stärker arbeitsfeldbezogen zu formulieren, ohne dass dies von den Vereinbarungen umgesetzt wurde. Auch eine Erfassung von altersspezifischen Indikatoren von Kindeswohlgefährdungen bleibt aus (hier würden sich

---

(Nr. 14) Oder: „Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beobachtet wird.“ (Nr. 59)

vermutlich potentiell Überschneidungen zu arbeitsfeldspezifischen Indikatoren ergeben). In wenigen Fällen wird, dies aber nur in Ansätzen, eine Zuordnung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ zu bestimmten Formen der Kindeswohlgefährdung geleistet. Dabei fällt auf, dass Formen der Kindeswohlgefährdung wie Vernachlässigung und körperliche Misshandlung relativ gut durch „gewichtige Anhaltspunkte“ erschlossen sind, während hingegen insbesondere zum sexuellen Missbrauch von Kindern Indikatoren in den Aufstellungen fehlen.

### 5.3.2 „Insofern erfahrene Fachkraft“

**Knapp die Hälfte** der in die vertiefte Auswertung einbezogenen Vereinbarungen (29 von 60) enthalten **keine nähere Bestimmung**, was nach den Vorstellungen der Vertragsparteien abstrakt unter dem Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die teilweise auch nur als „hinzuzuziehende Fachkraft“ benannt wurde, zu verstehen ist. Dort, wo es nähere Ausführungen in den Vereinbarungen gibt, zeigt sich, dass es im Prinzip drei verschiedenen Regelungen gibt, die mit geringen Variationen jeweils identifiziert werden können:

Bei zwei bezüglich der Definition der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ bildbaren Gruppen wird der wichtige Einfluss der Empfehlungen deutlich: So zeigt sich, dass insbesondere die **Definition des BayLJA** mit ihren 6 Qualifikationsmerkmalen sehr häufig wortwörtlich übernommen worden ist (ca. 20% der 60 Vereinbarungen). Auch die Merkmale, die in der **Empfehlung des ISA** zur Konkretisierung des Begriffs der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (spezifische Qualifikation oder besondere Erfahrungen) vorgeschlagen worden sind, finden sich häufig (ca. 20% der 60 Vereinbarungen). Der Einfluss der Empfehlungen erstreckt sich dabei über ihren unmittelbaren Bezugsraum: Zwar wird der Regelungsvorschlag z.B. des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses überwiegend in bayrischen, aber eben auch in einer nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Vereinbarung gefunden.

In Vereinbarungen, die von uns einer dritten Gruppe zugeordnet werden (ca. 10% der 60 Vereinbarungen), erfolgt die Konkretisierung über die **Nennung bestimmter Berufsgruppen**, die als besonders geeignet zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung gesehen werden. Sehr häufig werden dabei (sozial)pädagogische und psychologische Berufe, in Einzelfällen aber auch allgemein „ÄrztInnen“ oder „MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes“ genannt.

**Keine klare Linie** kann hinsichtlich der Frage erkannt werden, wie die verschiedenen Qualifikationsmerkmale aus den Regelungen zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ miteinander verknüpft werden. So finden sich in den Vereinbarungen auch Kombinationen der beschriebenen 3 Definitionsgruppen. Uneinheitlich ist aber insbesondere die Verknüpfung der Merkmale besondere Berufsausbildung/Befähigung durch Fort- und Weiterbildungen mit dem Merkmal

der Erfahrung in der Beurteilung von Kindeswohlgefährdung. In Anbetracht der besonderen Bedeutung und Verantwortung, welche die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bereits durch die obligatorische Hinzuziehung aus dem Gesetz erhält, war u.E. zu erwarten, dass zur Sicherung qualitativ hochwertiger Arbeit insofern überwiegend sowohl eine besondere Ausbildung, als auch besondere Erfahrung gefordert werden würde. Tatsächlich zeigt sich jedoch, dass in den Vereinbarungstexten **eher eine alternative Verknüpfung** der Qualifikationsmerkmale gewählt worden ist.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass sich aus den Vereinbarungen kein einheitlicher Maßstab erkennen lässt, welche Anforderungen an die Qualifikation einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ gestellt wird. Vermutlich kann ein solcher einheitlicher Maßstab jedoch auch erst in den Vereinbarungen sichtbar werden, wenn sich die übergeordnete Fachdiskussion auf einen solchen – z.B. im Rahmen bereits durchgeführter Fortbildungen für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ – geeinigt hat.

## **5.4 Das Verfahren**

Im Rahmen des § 8a SGB VIII wird ein schrittweises Verfahren mit unterschiedlichen Optionen und Schwerpunktsetzungen benannt. Im einzelnen handelt es sich um die Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrene Fachkraft“, die Hinzuziehung der Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten und die Information des Jugendamtes.

### **5.4.1 Risikoeinschätzung**

#### **5.4.1.1 Allgemeines**

Mit der Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindesgefährdung“ (vgl. Kap. 5.2.1) wird das Verfahren nach § 8a SGB VIII ausgelöst. Zur Abschätzung dieser Anhaltspunkte wird in fast allen Vereinbarungen eine Risikoeinschätzung vorgesehen.<sup>14</sup>

Im überwiegenden Teil (42 von 60) der ausgewerteten Vereinbarungen wird die Risikoeinschätzung mit der **Information der Leitung** eröffnet. In der Regel ist dabei vorgesehen, dass zunächst in einem kollegialen Gespräch eine Art Voreinschätzung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ gemeinsam durch die alarmierende Fachkraft und die Leitung

---

<sup>14</sup> Lediglich in einer Vereinbarung fand sich keine Beschreibung eines entsprechenden Verfahrensschrittes, sondern unmittelbar nach einer Regelung zur Verpflichtung der Mitarbeitenden auf gewichtige Anhaltspunkte zu achten, eine Regelung zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen und eine Regelung zur Meldepflicht. Auffällig ist bei einer Vereinbarung (Nr. 106) die Beschränkung des Schutzauftrags auf Kinder und Jugendliche, die in der Einrichtung oder dem Dienst Hilfeleistungen gem. dem SGB VIII erhalten, auf. Dies hätte zur Konsequenz, dass z.B. Kinder und Jugendliche aus der näheren Umgebung der unmittelbar Betreuten (u.a. Geschwister) aus dem Schutzbereich der Vereinbarung herausfallen.

vorgenommen wird. Besteht nach diesem Gespräch der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung fort, soll eine formelle Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (vgl. 5.4.1.2) stattfinden.

Ein anderer Teil der Vereinbarungen (11 von 60 Texten) legt für die Risikoeinschätzung fest, dass diese im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** unter Beteiligung mindestens einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu erfolgen hat. Die Leitung der Einrichtung oder des Dienstes wird nicht ausdrücklich erwähnt.

Die **Vorgabe einer Frist** von der Wahrnehmung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ bis zur Einberufung der Fallbesprechung wird nur in einigen wenigen Vereinbarungen (3 von 60 Texten) gemacht. In diesen ist eine maximale Zeitspanne von 24 Stunden vorgesehen.

Nur eine Vereinbarung (Nr. 37b) aus dem Arbeitsfeld der Tagesbetreuung sieht eine direkte Meldung an das Jugendamt unmittelbar nach Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte“ ohne weitere Risikoeinschätzung vor.

#### **5.4.1.2 Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

##### **Allgemeines**

In § 8a Abs. 2 SGB VIII ist der gesetzliche Auftrag formuliert, über Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen ist.

Diese **Hinzuziehungspflicht** wird zum Teil (in 4 der 60 Vereinbarungen) durch Einfügung der Worte „erforderlichen“ „gegebenenfalls“ **abgeschwächt** (Nr. 5, 87, 100, 110b). Zwar erscheint es möglich, dass so (bei wohlwollender Interpretation) lediglich der Verzicht auf die Hinzuziehung einer zusätzlichen erfahrenen Fachkraft deutlich gemacht werden soll, wenn die Zusammensetzung während des kollegialen Gesprächs (mit der Leitung oder zwischen mehreren Fachkräfte) ohnehin bedeutet, dass bei der Gefährdungsabschätzung eine erfahrene Fachkraft beteiligt ist. Nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe muss die in einer der ausgewerteten Vereinbarungen (Nr. 1) festgehaltene Regelung gesehen werden, wonach nur für den Fall, dass sonst keine Einigung zwischen den beteiligten Fachkräften möglich ist, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen ist.

Entgegen den klaren gesetzlichen Vorgaben wird in 5 der 60 Vereinbarungen die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ **überhaupt nicht vorgesehen**, dort soll die Risikoabschätzung allein im kollegialen Gespräch zwischen alarmierender Fachkraft und Leitung stattfinden.

Die **Stellung** der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ innerhalb der Risikoeinschätzung wird **selten näher beschrieben**. Teilweise ist es ausdrücklich ihr überlassen, eine Entscheidung über die Richtigkeit von Hilfemaßnahmen zu treffen, auf die die Fachkräfte des Trägers dann bei den Personensorgeberechtigten hinzuwirken haben (z.B. Nr. 116). Überraschend ist u.E., dass in einer Vereinbarung (Nr. 13) die Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ lediglich zur Sicherstellung vorgesehen ist, dass die Fachkräfte des Trägers ihren Pflichten gegenüber dem Jugendamt nachkommen. Damit wird der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine Kontroll- anstelle einer Beratungsfunktion zugeschrieben.

### **Benennung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Die konkrete Benennung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt in den Vereinbarungen **sehr unterschiedlich** und ist auch nicht immer vorhanden. Die Herausarbeitung unterschiedlicher Regelungsschemata innerhalb aller 60 Vereinbarungen erwies sich als schwierig, da es zum Teil zu Überschneidungen kam. Auf die genaue Angabe von Häufigkeiten wird daher an dieser Stelle verzichtet, es können lediglich Tendenzen aufgezeigt werden.

Sehr häufig werden **Listen** potentieller „insoweit erfahrener Fachkräfte“ innerhalb der Vereinbarung oder in ihrem Anhang vorgesehen. Da diese Listen nur vereinzelt beigelegt waren, kann nicht untersucht werden, ob in ihnen Fachkräfte des Trägers, anderer Träger, des Jugendamtes oder eine Mischung der genannten Fachkräfte benannt werden. Aus den Vereinbarungen ohne Listen wird allerdings deutlich, dass nur sehr selten dem Träger von Einrichtungen und Diensten allein die Stellung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ übertragen wird. Häufiger werden als „insoweit erfahrene Fachkraft“ **MitarbeiterInnen des Jugendamtes, des Allgemeinen Sozialen Dienstes ggf. auch anerkannter freier Träger, deren Finanzierung gesichert ist**, benannt. Dabei bleibt zum Teil unklar, ob diese Benennung im Sinne einer obligatorischen Hinzuziehung oder als Angebot an den Träger sich auch an das Jugendamt zu wenden, zu verstehen ist. Oft werden Alternativregelungen aufgenommen, nach denen die Hinzuziehung einer externen Fachkraft vorgesehen ist, soweit dem Träger keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Verfügung steht. Innerhalb dieser Alternativregelungen findet sich wiederum das genannte Spektrum von fehlenden Konkretisierungen, offenen Listen und der teils obligatorischen Benennung von MitarbeiterInnen des Jugendamtes/des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Interessant ist, dass in 5 der 60 Vereinbarungen festgelegt wird, dass mit der – teilweise obligatorischen – Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Jugendamtes oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes die **Fallverantwortung unmittelbar auf das Jugendamt**

übergeht. Aus der Typologie der Vereinbarungen lässt sich kein Rückschluss ziehen, dass dies lediglich bezüglich bestimmter Arbeitsfelder gilt.<sup>15</sup>

In 5 der 60 Vereinbarungen wird demgegenüber explizit darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung eines verfrühten Übergangs der Verantwortung bei Hinzuziehung einer Fachkraft des Jugendamtes die Gefährdungseinschätzung **anonymisiert** erfolgen soll.

Bemerkenswert ist die sehr genaue Regelung einer Vereinbarung (Nr. 33), in der explizit die Fachkraft des Jugendamtes in der Funktion als „insoweit erfahrene Fachkraft“ von ihrer Weisungsgebundenheit und Berichtspflichtigkeit befreit wurde und die Verantwortung bis zu einer entsprechenden Bekundung des Trägers von Einrichtungen und Diensten in seiner Hand verbleiben soll.<sup>16</sup>

Nur in einer Vereinbarungen (Nr. 64) wird daraufhingewiesen, dass bei der Benennung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine **geschlechtsspezifische Beauftragung** vorzunehmen ist. Es handelte sich hierbei um die einzige Gender Mainstreaming sensible Regelung innerhalb der gesamten Untersuchung.

## **Finanzierung**

Die Frage der Übernahme der Kosten für eine externe erfahrene Fachkraft wird nur selten in den Vereinbarungen behandelt. **Ganz überwiegend** findet sich hierzu überhaupt **keine Regelung**. In 5 der 60 Vereinbarungen wird diesbezüglich auf eine später zu treffende Einigung verwiesen. In 3 der 60 Vereinbarungen wird klargestellt, dass der Träger der Einrichtungen und Dienste, in 4 Vereinbarungen das Jugendamt nach Rechnungslegung die Kosten zu tragen hat. Als Begründung wird teilweise darauf verwiesen, dass der Bedarf durch genügend „insoweit erfahrene Fachkräfte“ des Jugendamtes/Allgemeinen Sozialen Dienstes oder laufend finanzierter Beratungsstellungen gedeckt und eine gesonderte Finanzierung deshalb nicht erforderlich sei. Eine Regelung (Nr. 14) sieht vor, dass das Jugendamt lediglich im ausreichend nachgewiesenen Fall einer „Gefahr im Verzug“ zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

---

<sup>15</sup> Die Regelung findet sich sowohl in 2 Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten im Arbeitsfeld der Tagesbetreuung, aber auch in einer arbeitsfeldunspezifischen, sowie 2 unterschiedlichen arbeitsfeldspezifischen Vereinbarungen des gleichen öffentlichen Trägers.

<sup>16</sup> Zur Wahrung des Interesses des Jugendamtes und zum Schutz vor Haftungsfällen, ist dabei vorgesehen, dass die Risikoabschätzung grundsätzlich anonymisiert erfolgen soll. Fehlt es an einer solchen Anonymisierung komme es demgegenüber zur sofortigen Übernahme der Verantwortung durch das Jugendamt. Dem Träger wird ausdrücklich freigestellt alternativ andere, ihm geeignet erscheinende Fachkräfte (z.B. einer Erziehungsberatungsstelle, vom Kinderschutzbund o.a.m.) hinzuzuziehen.

### 5.4.1.3 Inhalt der Gespräche zur Risikoeinschätzung

Während in 32 der 60 (bzw. aus 26 der 50 Jugendamtsbezirke) und damit im überwiegenden Teil der Vereinbarungen lediglich die **Gefährdungsabschätzung** als Inhalt des Gesprächs konkret festgelegt wird, sollen darüber hinaus nach 14 der 60 Vereinbarungen (bzw. aus 12 der 50 Jugendamtsbezirke) in diesem Gespräch auch bereits konkrete **Hilfsvorschläge** erarbeitet werden (Schutzplan). Teilweise ist ferner festgelegt, dass zur Sicherstellung einer zeitnahen Umsetzung auch **Überprüfungstermine** und die **konkrete Verantwortung** einzelner für die Einhaltung bestimmter Schritte vereinbart werden (4 und 5 von 60 Vereinbarungen).

Mit welchen Instrumenten oder **Methoden** die Gefährdungseinschätzung erfolgen soll, wird in den Vereinbarungen selten festgehalten. Teilweise findet sich allerdings der Verweis auf standardisierte Erhebungsbögen. Solche wurden zum Teil auch den Vereinbarungen angehängt. Überwiegend wird es jedoch den teilnehmenden Fachkräften – qualitativ abgesichert durch die Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ – überlassen, die richtige Methode für die Einschätzung des jeweiligen Einzelfalles zu finden.

Lediglich in ca. 20% der 60 Vereinbarungen wird die **Hinzuziehung der Personensorgeberechtigten bzw. des Kindes oder Jugendlichen** bereits konkret während der Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgesehen wird (vgl. dazu Kap. 5.4.2). Wie auch in einer Vereinbarung ausdrücklich festgehalten wird, ist diese frühe Beteiligung jedoch notwendig, um zu einer realitätsnahen Beurteilung des Kindeswohls zu kommen. Auch kann wohl nur so verhindert werden, dass die Betroffenen zum Objekt des Verfahrens herabgesetzt werden (vgl. ISA 2006, 46).

Eine Übertragung der letztlichen **Entscheidungsbefugnis** über die Risikoeinschätzung **in Streitfällen** auf die Leitungsperson wird lediglich in 2 der 60 Vereinbarungen (Nr. 36, 69) konkret festgelegt.

### 5.4.2 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, Kinder, Jugendlichen

§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII schreibt die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen als Verfahrensstandard beim Kinderschutz fest. Danach hat die Klärung einer potentiellen Gefährdung auf Grund des Bekanntwerdens „gewichtiger Anhaltspunkte“ grundsätzlich mit den (sorgeberechtigten) Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen zu erfolgen, es sei denn, hierdurch wird der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt. Wie gesehen, räumen die Empfehlungen dem Beteiligungsgrundsatz einen hohen Stellenwert ein, bleiben aber in ihren Mustervereinbarungen ein Stück weit hinter diesem Postulat zurück (vgl. Kap. 3.4.3). Diese Ambivalenz spiegelt sich

auch in einem Teil der untersuchten Vereinbarungen wider. Im Überblick können grob vier Typen der Regelung (bzw. Nichtregelung) der Beteiligungspflicht unterschieden werden:

- In 25 Vereinbarungen findet der gesetzlich geregelte Beteiligungsgrundsatz in Verfahren zum Kinderschutz **keinerlei Erwähnung**: Personensorgeberechtigte erscheinen vornehmlich als Personen, bei denen auf die Annahme von Hilfe hingewirkt werden muss. Überdies wird die Beteiligung von Kindern/Jugendlichen im Verfahren nicht thematisiert.<sup>17</sup>
- Ist eine Beteiligungsregel vorgesehen, orientieren sich die untersuchten Vereinbarungstexte am häufigsten – d.h. in 15 Fällen – an den Formulierungen der **Mustervereinbarung** des BayLJA, in der es heißt: „Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).“ (BayLJA 2006, 152 ff.). In der Regel findet keine weitere, anwendungsbezogene Operationalisierung dieses Grundsatzes statt, es bleibt in diesen Vereinbarungen offen, auf welcher Stufe des Verfahrens Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in das Verfahren zum Kinderschutz einzubeziehen sind.
- 10 der 60 Vereinbarungen betrachten die Abschätzung des Gefährdungsrisikos als eine Angelegenheit der beteiligten Fachkräfte, sie sehen eine Beteiligung von Personensorgeberechtigten des Kindes/des Jugendlichen **erst** dann vor, wenn sich die Fachkräfte auf einen geeigneten **Schutzplan** verständigt haben.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Hierzu zwei Beispiele: „Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen, das/der in seiner Einrichtung/seinem Dienst eine Leistung nach SGB VIII in Anspruch nimmt, wird die umgehende Information einer zuständigen Leitungskraft und/ oder der erfahrenen Fachkraft gewährleistet. (...) Binnen 24 Stunden wird in einem Fallgespräch die Abschätzung des Gefahrenrisikos unter Hinzuziehung mindestens einer Fachkraft sicher gestellt. Insbesondere haben die Fachkräfte die Verpflichtung, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese erforderlich sind.“ (Nr. 25) Und: „Zur Umsetzung des Schutzauftrages (...) verpflichten sich Träger wie Einrichtung bei der Risikoabwägung eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, bei den Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, das Jugendamt zu informieren, falls die gegebenen Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.“ (Nr. 110)

<sup>18</sup> Typischerweise wird in diesen Fällen so formuliert: „Auf der Basis des erarbeiteten Schutzplans erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt ist.“ (Nr. 29) In diesen Vereinbarungen wird auf eine allgemeine Formulierung des Beteiligungsgrundsatzes („Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII...“) verzichtet.



- In 10 Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist als erster Zeitpunkt die Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, Kinder/Jugendliche bei der **Gefährdungseinschätzung** nach Wahrnehmung „gewichtiger Anhaltspunkte“ vorgesehen. Dies entspricht dem in § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gesetzlich geregelten Verfahren und aus fachlicher Sicht dem Grundsatz einer „gemeinsamen Problemkonstruktion“ mit Kindern, Jugendlichen und Eltern (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2002, 96 ff.). Die Beteiligungsregelungen sind in diesen Fällen mit dem Zusatz „soweit dadurch der Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht gefährdet ist“ versehen. Damit wird berücksichtigt, dass es im Einzelfall geboten sein kann, Eltern nicht in die Aufklärung einzubeziehen, wenn etwa mit einer Eskalation der Gefährdungssituation zu rechnen ist oder die Gefahr einer Verdeckung der Kindeswohlgefährdung besteht.<sup>19</sup>

#### 5.4.3 Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

In fast allen Vereinbarungen findet sich die Pflicht der Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste, auf erforderliche und geeignete Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung bei den Personensorgeberechtigten hinzuwirken.

**Nur selten** werden die verschiedenen **Hilfemöglichkeiten näher konkretisiert**. In 20 der 60 Vereinbarungen wird allerdings deutlich gemacht, dass neben Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch andere Maßnahmen (z.B. der Gesundheitshilfe, des Gewaltschutzgesetz) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos in Betracht kommen. Sehr selten findet sich eine genaue Auflistung möglicher regionaler Hilfeangebote. Die Beschreibung möglicher eigener Hilfen des Trägers ist in den Vereinbarungen nur in 2 Vereinbarungen enthalten. Vereinzelt gibt es Regelungen, wonach eine mögliche Beratung im Jugendamt gegenüber den Personensorgeberechtigten aufzuzeigen oder auch die Begleitung zum Jugendamt anzubieten ist (z.B. Nr. 66).

Bemerkenswert erscheint, dass teilweise die Hinwirkungsverpflichtung **auf vom Träger selbst angebotene Maßnahmen beschränkt** wird (vgl. z.B. Nr. 12, 10a, 22a). Dies geschieht jedoch nicht nur bezogen auf bestimmte Arbeitsfelder: Es zeigt sich sowohl bei einer alle Arbeitsfelder umfassenden, einer Vereinbarung aus dem Arbeitsfeld der Tagesbetreuung

---

<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang werden in den Vereinbarungen vereinzelt auch weitere Zusätze formuliert: „Die Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in die Gefährdungsabschätzung bei Hinweisen auf strafrechtlich relevante Handlungen gegenüber Kindern/Jugendlichen gemäß dem zwölften und dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), wie z.B. Misshandlung und sexueller Missbrauch, setzt zwingend die vorherige Beteiligung einer besonderen Fachkraft (...) voraus.“ (Nr. 1)

(KiTa) als auch bei 3 Vereinbarungen aus einem Jugendamtsbezirk (KiTa, ambulante und (teil)stationäre Hilfen).

Der weitere **Inhalt** der Hinwirkung auf bestimmte Hilfen **wird selten** beschrieben. Wohl in Anlehnung an die Empfehlung des ISA (2006, 27) findet sich in 7 Vereinbarungen die Anweisung, nachvollziehbare Absprachen bezüglich Inhalt, Umfang und zeitlicher Perspektive der Hilfsmaßnahmen zu treffen und Überprüfungstermine auszumachen.<sup>20</sup> In 5 Vereinbarungen, die allerdings nur aus 3 Jugendamtsbezirken stammen, ist festgelegt, dass auf die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und die Möglichkeit einer Selbstbeschaffung (einschließlich der frühen Meldepflicht des Hilfebedarfs) gem. § 36a SGB VIII hinzuweisen ist.

#### **5.4.4 Information des Jugendamtes**

##### **5.4.4.1 Allgemeines**

Nur in 9 der 60 Vereinbarungen findet sich als Aussage zum **Zeitpunkt**, wann die **Information des Jugendamtes** erfolgen soll: „wenn sonst keine Abwendung der Kindeswohlgefährdung möglich erscheint.“ In der Regel sind jedoch als Gründe – einzeln oder in Kombination – die Weigerung der Personensorgeberechtigten Hilfen in Anspruch zu nehmen (39 von 60 Vereinbarungen), die fehlende Eignung oder die fehlende Wirksamkeit angenommener Hilfen (37 der 60 Vereinbarungen), die fehlende Gewissheit über die Wirksamkeit der Hilfen (13 der 60 Vereinbarungen) oder die nicht hinreichende Mitwirkung der Personensorgeberechtigten (8 der 60 Vereinbarungen) benannt. In 19 Vereinbarungen ist eine Meldepflicht vorgesehen, sollten Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos erforderlich erscheinen, die vom Träger selbst nicht angeboten werden. In lediglich 2 Vereinbarungen (Nr. 23b, 62) ist bestimmt, dass, wenn im Fallgespräch die sofortige Information des Jugendamtes abgelehnt wird, zumindest über den Zeitpunkt, wann die Information erfolgen soll, zu entscheiden ist. Einigen Vereinbarungen waren zusätzlich sog. Leitlinien oder Übersichten beigelegt, aus denen eine sehr detaillierte Abstufung verschiedener Gefährdungsgrade und sich daraus ableitende Handlungspflichten erkennbar werden.

In 13 der 60 Vereinbarungen ist festgehalten, dass entweder in diesem Gespräch oder unmittelbar vor der Meldung des Falles an das Jugendamt, die **Personensorgeberechtigten** über die Meldepflicht des Trägers zu informieren sind.<sup>21</sup> In einer Vereinbarung (Nr. 30) wurde

---

<sup>20</sup> In 2 Vereinbarungen (Nr. 64, 52) ist bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten ihre Bereitschaft Hilfe anzunehmen mit einer Unterschrift dokumentieren müssen.

<sup>21</sup> Die in 2 Vereinbarungen (Nr. 52, 64) gefundene Verpflichtung, die Personensorgeberechtigten dabei nicht nur in Kenntnis zu setzen sondern ihre Einwilligung zu erfragen, erscheint auf den ersten Blick zwar sehr strikt, wird

festgehalten, dass der Träger von Einrichtungen und Diensten grundsätzlich bei der Gewährung von Hilfeleistungen verpflichtet ist, die HilfeempfängerInnen über die abgeschlossene Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und die daraus resultierende Meldepflicht zu informieren.

Zu **formalen Aspekten der Information** des Jugendamtes finden sich nur selten Aussagen: So wird lediglich in 9 der 60 Vereinbarungen festgelegt, dass diese durch eine Leitungskraft erfolgen soll. Hinsichtlich der Form der Information ist in 8 Vereinbarungen Schriftlichkeit, in weiteren 3 Vereinbarungen Schriftlichkeit oder im Eilfall eine telefonische Mitteilung festgelegt.

Überwiegend wurden genauere Aussagen über den **Inhalt der Information** ans Jugendamt getroffen. Auch hier erfolgt offenbar häufig eine Orientierung an den Empfehlungen (26 der 60 Vereinbarungen).<sup>22</sup> 7 der 60 Vereinbarungen legen als Inhalt die bisherigen Schritte, ggf. ergänzt durch die Angabe der „gewichtigen Anhaltspunkte“, fest. Nach einer Vereinbarung sind vom Träger die Gründe für die Gefährdungsabschätzung, der aus seiner Sicht bestehende Hilfebedarf sowie die Betroffenenaten mitzuteilen. In 5 Vereinbarungen, die allerdings lediglich aus 2 Jugendamtsbezirken stammen, bleibt wird allgemein die Angabe der für die Kindeswohlgefährdung relevanten Informationen gefordert. Lediglich in 16 der 60 Vereinbarungen wurde über den Inhalt der Information keine Aussage getroffen.

Selten wurde ein Formblatt zur Information des Jugendamtes der Vereinbarung beigefügt; dies erfolgte lediglich in 4 Vereinbarungen, die alle arbeitsfeldunspezifisch ausgefertigt worden sind.

#### 5.4.4.2 Sonderfall der dringenden Gefahr

Der Sonderfall der dringenden/akuten Gefahr wird in der **Mehrzahl** (32 der 60 Vereinbarungen) **nicht erwähnt**. In weiteren 4 Vereinbarungen wird lediglich durch die Angabe einer 24 Stunden erreichbaren Dienststelle bzw. eines Notfalldienstes deutlich, dass sich die Vereinbarungspartner auf die Möglichkeit der Erforderlichkeit sofortigen Handelns eingestellt haben.

Die **Situation**, in der nach Meinung beider Vereinbarungsparteien der Fall einer dringenden Gefahr vorliegt, wird in den 24 Vereinbarungen sehr **unterschiedlich beschrieben**. Zum Teil

---

jedoch durch den Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen der §§ 62 Abs. 3 Nr. 2d, 65 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB VIII abgemildert.

<sup>22</sup> So findet sich in 15 der 60 Vereinbarungen die Auflistung in der Empfehlung des BayLJA (2006,153) wortwörtlich wieder. In 11 der 60 Vereinbarungen werden als Inhalt entsprechend der Empfehlung des ISA (2006,28) vorgesehen: Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten, der mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung und der den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen sowie inwieweit diese nicht oder nicht ausreichend angenommen werden.

(7 Vereinbarungen) findet sich lediglich die allgemeine Feststellung „bei dringender Gefahr“ oder „wenn sofortiges Handeln erforderlich ist“, zum Teil (7 Vereinbarungen) wird im Rahmen der Gefährdungsabschätzung z.B. durch die Hervorhebung besonderer Gefährdungsstufen darauf hingewiesen, dass gerade auch auf besondere Dringlich- und Eilbedürftigkeit zu achten ist. In 8 Vereinbarungen wird die komplexere Beschreibung aus der Empfehlung des ISA (2006, 28, vgl. dazu auch Kap. 3.4.1) verwendet. Es werden aber auch Formeln wie „bei eskalierenden familiären Krisen mit nicht unerheblicher akuter Kindeswohlgefährdung“ verwandt (Nr. 61a, b).

Als **Verfahren bei dringender Gefahr** wird in 19 der 24 auf diesen Sonderfall eingehenden Vereinbarungen die unmittelbare Information des Jugendamtes, in weiteren 5 Vereinbarungen ergänzt durch die Möglichkeit der direkten Anrufung des Familiengerichts.<sup>23</sup> Selten ist auch die Möglichkeit eines eigenen Einschreitens des Trägers von Einrichtungen und Diensten vorgesehen, z.B. durch Inobhutnahme (Nr. 30) oder „im Rahmen einer Nothilfe“ (Nr. 61a-c).

#### **5.4.5 Rückmeldung an den Träger nach der Information des Jugendamtes**

Wie schon im Rahmen der Empfehlungen endet auch bei den Vereinbarungen zumeist das Verfahren unmittelbar nach der Information des Jugendamtes, obwohl Studien in anderen Bereichen eindeutig ergaben, dass u.a. Rückmeldungen zum gemeldeten Einzelfall das weitere Meldeverhalten und die künftige Kooperation sehr positiv beeinflussen können (vgl. Kap. 3.3.3: Kritische Zeitpunkte). Nur in 10 Vereinbarungen ist unter Beachtung des Datenschutzes einer Information des freien Trägers über den weiteren Verlauf der gemeldeten Kindeswohlgefährdung vorgesehen. In einer Vereinbarung erhält der freie Träger das Recht sich über den Sachstand beim Jugendamt zu informieren. Nach 5 weiteren Vereinbarungen ist darüber hinaus sogar der Einbezug in die Hilfeprozessgestaltung – im Rahmen des rechtlich Möglichen und Sinnvollen – geplant.

#### **5.5 Verfahren zur Sicherung der Qualität**

In den Vereinbarungen finden sich Elemente der **Qualitätssicherung** vor allem in Form der Information und Unterrichtung, der Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sowie der bewussten Planung und Überprüfung von Verfahrensschritten, wie sie in § 8a SGB VIII angelegt sind. Die Sicherung der Qualität des Kinderschutzes richtet sich dabei auf die unmittelbare Praxis der beteiligten Fachkräfte. Ergänzt wird dies durch die Evaluation der getroffenen Regelungen, der Absprachen und der Zusammenarbeit (vgl. DV 2006, 498) bzw. durch die

---

<sup>23</sup> Davon abweichend ist in einer Vereinbarung für den Fall der dringenden Gefahr ausschließlich die Anrufung des Familiengerichts vorgesehen.

Auswertung der Fälle, um eine Verbesserung der Verfahrensabläufe und Risikoeinschätzungen zu erreichen (vgl. ISA 2006, 30). Solche Elemente der Qualitätssicherung werden in den vorliegenden 60 Vereinbarungen in allgemeiner Form häufig angesprochen. Die einzelnen Elemente sind unterschiedlich gewichtet und werden im Folgenden näher ausgeführt.

### **5.5.1 Unterrichtung der Fachkräfte**

Ein erster Schritt zur Sicherung der Qualität ist die Unterrichtung der Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten über die Aufgaben, die aus dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII erwachsen. Die Unterrichtung der Fachkräfte des Trägers von Einrichtungen und Diensten wird nicht in jeder Vereinbarung explizit erwähnt, oft wird stattdessen allgemein darauf verwiesen, dass der Träger den Schutz grundsätzlich zu gewährleisten hat. In 25 von 60 Vereinbarungen wird dies jedoch genauer ausgeführt und zwar immer in Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit des Trägers von Einrichtungen und Diensten für die Unterrichtung der Fachkräfte und/oder weitergehend als Aufgabe, die für Kinderschutz geeigneten Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Dabei findet sich relativ häufig eine Formulierung in Anlehnung an die Empfehlung des BayLJA (2006, 153), die sich insbesondere auf die Information über gewichtige Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung bezieht: „Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte unterrichtet sind und mindestens die in der Anlage enthaltene Liste der gewichtigen Anhaltspunkte beachtet wird und bereits verwandte diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten oder ähnliches angepasst werden an die der Vereinbarung beigelegte Liste der gewichtigen Anhaltspunkte.“ (z.B. Nr. 24, 117)

### **5.5.2 Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte**

Vertiefende Fort- und Weiterbildungen sind wichtige Bausteine für die qualifizierte Umsetzung des Schutzauftrages. **Fort- und Weiterbildungen** für Fachkräfte zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung werden in der großen Mehrheit der 60 untersuchten Vereinbarungstexte **nicht erwähnt**. Nur in etwa einem Viertel der untersuchten Fälle (14 von 60) werden Fort- und Weiterbildungen explizit vereinbart. Dabei kann keine Tendenz festgestellt werden, dass etwa in Generalvereinbarungen seltener eine solche Aussage getroffen würde als in den arbeitsfeldspezifischen Vereinbarungen. Auch beim Vergleich verschiedener Vereinbarungen hinsichtlich unterschiedlicher Arbeitsbereiche (z.B. Kindertagespflege oder Heimeinrichtung) finden sich so gut wie keine Unterschiede. Lediglich in einer arbeitsfeldspezifischen Vereinbarung (Nr. 37c) mit Tagespflegepersonen wird die Wahrnehmung

bestimmter Fortbildungsangebote des Jugendamtes verpflichtend eingeführt, während die Vereinbarung mit den Trägern stationärer und ambulanter Hilfen in Bezug auf Fort- und Weiterbildung Angebotscharakter hat. Sofern Fort- und Weiterbildung (14 mal) angesprochen wird, ist deren **Finanzierung** nur in 7 Vereinbarungen genauer festgelegt (vgl. 5.4.1.2).

Die **Inhalte der Fortbildungen** sind – über allgemeine Formulierungen zum Schutzauftrag hinaus – in keiner Vereinbarung benannt, so dass von einer Flexibilität ausgegangen werden kann, die sich nach dem jeweiligen Bedarf vor Ort richtet, so z.B.: „Durch bedarfsgerechte Fortbildung stellt der freie Träger die Wahrnehmung des Schutzauftrages sicher.“ (Nr. 2) Es finden sich aber auch sehr weitgehende Formulierungen wie etwa: „Die Kontraktpartner verpflichten sich weiterhin, ihre Fachkräfte durch Fortbildung und Supervision im Erkennen und fachkompetenten Umgang mit Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch regelmäßig zu schulen sowie ihre internen Handlungskonzepte zum Umgang mit Gefährdungsfällen kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu überprüfen und weiter zu entwickeln.“ (Nr. 61)

### 5.5.3 Dokumentation des Verfahrens

Die Dokumentation einzelner Verfahrensschritte bis hin zur Aufstellung eines Schutzplans dient der Sicherung der Qualität des Kinderschutzes und hier vor allem der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, Zuständigkeiten und Verfahrensschritten. Die Dokumentationspflicht kann sich – wie dies in den Empfehlungen des BayLJA und des DV ausgeführt wird – auf die Nennung der beteiligten Fachkräfte, die Beschreibung der zu beurteilenden Situation beziehen und sich bis zur Begründung der Entscheidung, der Benennung von Verantwortlichen für die nächsten Schritte und Überprüfung dieser Schritte (Zeitschiene) erstrecken. In den 60 analysierten Vereinbarungen wird die Verpflichtung zur Dokumentation im Verfahren häufig angesprochen, allein der Begriff „Dokumentation“ wird 18 mal benannt. Teilweise wird der sehr ausführliche Text des BayLJA übernommen (vgl. Nr. 10 a, b, 98, 24, 82): „Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der dieser Vereinbarung zu entnehmenden Aufgaben und Verpflichtungen unmittelbar schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. (...) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens enthalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.“ (BayLJA 2006, 154)

#### 5.5.4 Evaluation

Während sich Dokumentation auf die Überprüfung des Einzelfalls abzielt, ist der Begriff der Evaluation auf die Auswertung aller Fälle von Kindeswohlgefährdung und des gesamten Verfahrens bezogen. Überwiegend soll dies gemeinsam durch die Vertragspartner und kooperierenden Fachkräfte erfolgen (vgl. ISA 2006, 30). Evaluation kann sich gleichermaßen auf interne Verfahrensprozesse beziehen, was in der Empfehlung des BayLJA betont wird: „Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.“ (BayLJA 2006, 155) Die Formulierung schließt eine gemeinsame Auswertung mit dem öffentlichen Träger und anderen Fachkräften jedoch nicht aus. Qualitätssicherung durch Evaluation kann sich also auf die Auswertung interner wie kooperativer Prozesse der Umsetzung des Kinderschutzes beziehen. Die bke fasst diese beiden Perspektiven in ihrer Mustervereinbarung (2006, 33) als „Wirksamkeitsdialog“ mit dem Jugendamt auf der Basis interner Evaluation“ zusammen.

In der Mehrheit der 60 Vereinbarungen (31) sind Evaluation oder Auswertung explizit erwähnt, wobei die Formulierungen der Muster des ISA (2006) und des BayLJA (2006) dominieren. Etwas allgemeiner wird in weiteren Vereinbarungen von einem Austausch über die Kooperationserfahrungen (vgl. z.B. Nr. 77a) gesprochen. In 16 der 31 Vereinbarungen wird die Auswertung als gemeinsames Unternehmen der Vertragspartner betont. Nur bei den arbeitsfeldspezifischen Vertragsabschlüssen eines öffentlichen Trägers für den ambulanten wie stationären Bereich wird hervorgehoben: „Die originäre Verantwortlichkeit für die zielgerichtete Koordinierung und Evaluation des Hilfeprozesses obliegt dem Jugendamt.“ (Nr. 61a und b) Hinsichtlich der Evaluation finden sich in der Regel genauere Zeitangaben. Wie in der Mustervereinbarung des BayLJA wird von einer ein Mal jährlichen Evaluation ausgegangen, andere Vereinbarungen sprechen zumindest von einer „regelmäßigen“ Evaluation.

Besteht **Änderungsbedarf** bezüglich der Vereinbarungstexte, so ist dies nur in 2 der 60 Vereinbarungen genauer geregelt. In der Rahmenvereinbarung Hamburgs (Nr. 12) die Verhandlungsmöglichkeit und -verpflichtung sehr deutlich hervorgehoben: „Die Rahmenvereinbarung ... verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.“ Einige Zeilen weiter heißt es: „Änderungen der Rahmenvereinbarungen sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Veränderung der Vereinbarung sind

zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.“ Eine zweite Vereinbarung (Nr. 62) gilt für einen bestimmten Zeitraum. Sie verlängert sich automatisch, wenn es zu keiner Kündigung durch einen der Vertragspartner kommt. Die Vereinbarung kann grundsätzlich mit Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung aus besonderen Gründen, die schriftlich darzulegen sind, unterliegt keiner Frist.

In der **Gesamtschau der Verfahren zur Qualitätssicherung** fällt auf, dass diese einen wichtigen Stellenwert für die Vertragspartner einnehmen. Die damit verbundenen Pflichten im Rahmen der Vereinbarungen obliegen überwiegend den Trägern von Einrichtungen und Diensten: Was die Herstellung von Strukturqualität beispielsweise in Form von Information und Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe betrifft, wird diese in der großen Mehrzahl der Vereinbarungen in Verantwortung des Trägers von Einrichtungen und Diensten gelegt, eher ausnahmsweise wird dieser Bereich von Seiten des öffentlichen Trägers mitgestaltet bzw. übernommen, ganz selten wird eine Finanzierung durch diesen erwähnt. Prozessqualitäten wie etwa Dokumentationspflicht und Aufstellen eines Schutzplans finden häufig Erwähnung und gehören zu den Aufgaben der Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten. Beide Verfahren werden vom öffentlichen Träger lediglich bedingt beeinflusst, indem einem Teil der Vereinbarungen entsprechende Formulare beigelegt sind. In Bezug auf die Ergebnisqualität wird die Evaluation der Erfahrungen und der Vereinbarungspraxis bei den Vereinbarungen, in denen Evaluation angesprochen wird, mehrheitlich als eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und dem Träger von Einrichtungen und Diensten verstanden.

## **5.7 Zusammenfassung**

Nach detaillierter Auswertung von 60 Vereinbarungen lässt sich feststellen, dass der ganz überwiegende Teil der Vereinbarungen dazu genutzt wird, das Verfahren und die sich aus § 8a Abs. 2 SGB VIII ergebenden Pflichten zu konkretisieren und so für die Vertragsparteien Handlungssicherheit herzustellen. Bei fünf Vereinbarungen handelt es sich allerdings nur um kurze Erklärungen, die in bestehende Vertragstexte eingefügt wurden, wonach sich der Träger von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen. In allen übrigen 55 Fällen orientiert sich das in den Vereinbarungen beschriebene Verfahren an den in § 8a SGB VIII genannten Merkmalen, wobei die Verfahrensschritte unterschiedlich detailliert beschrieben werden.



Den Vereinbarungen gemein ist, dass sie in der Mehrheit nicht arbeitsfeldspezifisch ausgeformt sind. Wo dies vorgenommen wird, betrifft es vorwiegend den Bereich der Tagesbetreuung. Hier wird in Anlehnung an die Empfehlungen ein Schutzkonzept präferiert, das im Unterschied zu den übrigen Vereinbarungen eine umgehende Meldung an das Jugendamt vorsieht. In den übrigen Fällen wird ein Präventionskonzept verfolgt, das dem Träger von Einrichtungen und Diensten vor einer Meldung an das Jugendamt eine entsprechende Handlungskompetenz einräumt, bei gewichtigen Anhaltspunkten unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft selbstständig zu handeln und einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken.

In knapp der Hälfte der untersuchten Vereinbarungen ist deutlich der Einfluss der Empfehlungen, vor allem der Empfehlungen und Mustervereinbarungen des BayLJA und des ISA festzustellen. Hier werden zum Verfahren beim Kinderschutz Textbausteine aus den Empfehlungen oder auch die jeweiligen Indikatoren für Kindeswohlgefährdung übernommen. In einigen Fällen werden die genannten Mustervereinbarungen ohne Änderungen als Vertragstext herangezogen. Dabei übernimmt ein Teil der Vereinbarungen nicht nur die dort vorgeschlagenen Verfahrensabläufe und -standards, sondern auch die Anregung, eine Dokumentationspflicht des Trägers vorzusehen. Schließlich enthalten die meisten Vereinbarungen Regelungen zu Evaluation und Erfahrungsaustausch über die abgeschlossenen Verfahren. Dies eröffnet die Chance, die Vereinbarungen und die jeweilige Praxis vor Ort in kritischen Punkten zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Tragen die Empfehlungen insofern ein Stück weit zur Standardisierung von Vereinbarungsinhalten bei, so ist auf einige Unterschiede in den untersuchten Vereinbarungen sowie auf offene Fragen hinzuweisen:

- In einem bedeutenden Teil der untersuchten Vereinbarungen wird der Grundsatz der Einbeziehung von Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen als gesetzlicher Verfahrensgrundsatz in die Vertragstexte nicht bzw. erst spät – auf der Stufe der Umsetzung des von Fachkräften erarbeiteten Schutzplanes – aufgenommen. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass in diesem Bereich vom partizipativen Ansatz abgewichen wird, der den fachlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe entspricht. Nur in 20% der Vereinbarungen ist die Hinzuziehung der Personensorgeberechtigten bzw. des Kindes/Jugendlichen bereits konkret während der Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgesehen.

- Ein besonderes, abgekürztes Verfahren für Fälle der dringender Gefahr sieht nur knapp die Hälfte der Vereinbarungen vor. In den übrigen Fällen fehlt in dieser Hinsicht eine Präzisierung und Konkretisierung des Verfahrens.
- Der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird nicht einheitlich definiert. Es bleibt in der Fachdiskussion zu klären, ob neben beruflicher Aus- und Fortbildung nicht notwendigerweise auch Erfahrungen im Kinderschutzbereich für ein adäquates Qualifikationsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich sind. Auf den im Einzelfall wichtigen Gesichtspunkt, dass bei der Heranziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ggf. eine geschlechtsspezifische Beauftragung vorzunehmen ist, weist lediglich eine Vereinbarung gesondert hin.
- In den Vereinbarungen wird überdies die Frage der Finanzierung bei der Heranziehung einer externen Fachkraft weitgehend ausgeklammert. Damit verbindet sich die Frage, ob die – wohl aus Kostengründen – in manchen Fällen ausschließlich vorgesehene Hinzuziehung des ASD als insoweit erfahrene Fachkraft für die Praxis eine sinnvolle Lösung darstellen kann.
- Die Listen gewichtiger Anhaltspunkte im Anhang der Vereinbarungen sind nicht arbeitsfeldbezogen oder altersbezogen formuliert. Dies lässt zumindest in Einzelfällen fraglich erscheinen, inwieweit die verwendeten Indikatoren-Listen für das jeweilige Praxisfeld wirklich tauglich sein können.

## **6. Fazit**

Ausgangspunkt der Evaluation von Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII bildete die Frage, ob mit Hilfe der differenzierten gesetzlichen Lösung in Form von Vertragsabschlüssen der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Praxis entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers umgesetzt und sichergestellt werden kann. Anhand der 143 berücksichtigten Rückmeldungen ist zunächst festzustellen, dass knapp anderthalb Jahre nach Einführung des § 8a SGB VIII durch das KICK der Prozess des Abschlusses von Vereinbarungen bei der Mehrheit der Jugendämter noch nicht beendet ist und das Prozedere der Umsetzung der Vereinbarungen offensichtlich mehr Zeit beansprucht, als dies zu erwarten war. Nach den Begleitschreiben der Jugendämter befinden sich viele der beteiligten Träger in einem intensiven Austausch über mögliche Inhalte einer meist eigenständigen Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, wengleich die hier analysierten Empfehlungen großer Verbände, insbesondere die Vereinbarungsmuster des BayLJA und des ISA, als Orientierung auf breiter Basis

hinzugezogen werden. Die inhaltlichen Auseinandersetzungen können als Zeichen des Bemühens um einen reflektierten Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag bewertet werden.

Die mit der Einführung des § 8a Abs. 2 SGB VIII intendierte Verdeutlichung der Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ist gelungen. Dies zeigt sich bei der Betrachtung der in eine Inhaltsanalyse einbezogenen 60 Vereinbarungen. Nahezu alle Vereinbarungen orientieren sich stark an dem im Gesetz vorgegeben Verfahren. Die Vereinbarungen werden in der Regel dazu genutzt, die zum Kinderschutz festgelegten Pflichten der Vereinbarungsparteien zu konkretisieren, um so Handlungssicherheit herzustellen. Dies geschieht sowohl durch die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe des § 8a Abs. 2 SGB VIII als auch durch eine nähere Ausformung der dort angelegten Verfahrenspflichten.

Bei der Konkretisierung einzelner Verfahrensschritte finden sich relevante Unterschiede auf zwei Ebenen: Erstens wird bei einem großen Teil der untersuchten Vereinbarungen der Grundsatz der Einbeziehung von Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen als gesetzlicher Verfahrensgrundsatz in die Vertragstexte nicht bzw. erst auf später Stufe des Verfahrens aufgenommen. Es entsteht dadurch der Eindruck, dass in diesem Bereich vom partizipativen Ansatz abgewichen wird, der den fachlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe entspricht. Von Bedeutung ist zweitens, dass ein besonderes, abgekürztes Verfahren für Fälle der dringenden Gefahr nur in knapp der Hälfte der Vereinbarungen vorgesehen ist.

Aus diesen Ergebnissen können Schlussfolgerungen gezogen werden:

Auf Grund der grundsätzlich positiv zu wertenden Umsetzung des in § 8a Abs. 2 SGB VIII enthaltenen Auftrags zum Abschluss von Vereinbarungen, sollte diese Gesetzestechnik beibehalten werden.

Bezüglich der in den abgeschlossenen Vereinbarungen benannten Schwachstellen ist es u.E. sinnvoll, zunächst eine Anpassung und Fortentwicklung durch die Vereinbarungsparteien selbst anzuregen. Allenfalls könnte durch den Gesetzgeber durch eine Ergänzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII hervorgehoben werden, dass in Fällen dringender Gefahr ein abgekürztes Verfahren vorzusehen wäre.

Zur Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrags, die an erster Stelle in der Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt, wäre es wünschenswert, dass die Diskussionen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten von Seiten der öffentlichen

Träger bald zu einem Abschluss gebracht und Vereinbarungen abgeschlossen werden. Gleichmaßen ist anzustreben, dass kurze und formale Vorvereinbarungen, wie sie offenbar zeitnah nach Inkrafttreten des KICK teilweise in der Praxis abgeschlossen wurden, in ausformulierte Vereinbarungen mit entsprechender Benennung der einzelnen Verfahrensschritte und Zuständigkeiten beim Kinderschutz münden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Untersuchung lediglich einen Einblick in die Vereinbarungsebene bietet und daher auch nur Hinweise bezüglich der in den Vereinbarungen getroffenen Regelungen geben kann. Wie sich der Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII auf die reale Fachpraxis auswirkt und welche getroffenen Regelungen dabei besonders viel oder wenig Effektivität zeigen, lässt sich nicht unmittelbar folgern. Dies bedarf einer hierauf bezogenen empirisch angelegten Untersuchung. Dennoch ist es wichtig, weiter auf den Abschluss ausgereifter Vereinbarungen hinzuwirken, da davon ausgegangen werden kann, dass insbesondere der durch den Abschluss ausgelöste intensivierte Austausch zwischen den Parteien und die durch die Vereinbarungen selbst bewirkte Handlungssicherheit sich positiv auf den Kinderschutz in Deutschland auswirken.

## Literatur

- Ader, S./Schrappner, C. (2001): Wie aus Kindern in Schwierigkeiten 'schwierige Fälle' werden – über Fallverstehen, Falldynamik und Fallstricke in der Jugendhilfe. In: Gintzel, U. u.a. (Hrsg.): Jahrbuch der Sozialen Arbeit 2001. Münster, S. 111 ff.
- Ader, S./Schrappner, C. (2004): Sozialpädagogische Diagnostik als fallverstehende Analyse und Verständigung. In: Fegert, J.M./Schrappner, C. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Weinheim und München, S. 85 ff.
- Bayerisches Landesjugendamt, Landesjugendhilfeausschuss (2006): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. In: Jugendhilfe (44), H. 3, S. 146-158
- Bindel-Kögel, G./Heßler, M./Münder, J. (2003): Umgang der Jugendhilfe mit Kinderdelinquenz. In: Das Jugendamt (76), H. 8-9, S. 385-393
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2006): Kinderschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Materialien zur Beratung, Band 13. Fürth
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPW) (2006): Hinweise zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII und zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen – Empfehlungen des Paritätischen Gesamtverbandes, Berlin 1.11.06
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2006): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII. In: NDV, 2006, S. 494-501
- Institut für soziale Arbeit e.V. (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster
- Holthusen, B. (2004): Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Deutsches Jugendinstitut, München
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.) (2002): Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen. 9. Aufl., Berlin
- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München
- Kindler, H. (2006a): Wie kann ein Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung abgeklärt werden? In: Kindler, H. u.a. (Hrsg.) (2006), a.a.O., S. 421-430
- Kindler, H. (2006b): Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In: Kindler, H. u.a. (Hrsg.) (2006), a.a.O., S. 441-453
- Kindler, H. (2007): Was ist unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung eines Kindes zu verstehen? Probleme und Vorschläge zu einem neuen Begriff im Kinderschutzrecht. In: IKK-Nachrichten 2007 (im Druck); Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (DJI, München)

- Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (2005): Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Hamburg, ([www.kindeschutz.de/Externes/Da-KiSchutz.pdf](http://www.kindeschutz.de/Externes/Da-KiSchutz.pdf))
- Münder, J. u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl., Weinheim
- Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster
- Schindler, H./Huber, A./Elmayer, E./Braun, S./Senge, F. (2005): Sicherstellung des Schutzauftrags des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Vereinbarung nach § 8a neu SGB VIII. In: neue caritas, Deutscher Caritasverband (Hrsg.), 20/2005, S. 34-35.
- Struck, N. (2005): Orientierungshilfe zu den Vereinbarungen von Trägern von Diensten und Einrichtungen mit den örtlichen Trägern zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. In: Forum Erziehungshilfen, S. 314-315
- Unterstaller, A. (2006): Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.), a.a.O., S. 431-439
- Wiesner, R. u.a. (2006). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl., München